

BVerfG Protokoll 15.01.2019 - Matthias

Der **Vorsitzende Harbarth eröffnet** die Verhandlung und trägt den Sachverhalt im Folgenden vor:  
Gegenstand sind die Sanktionen, die der Gesetzgeber im SGB II geregelt hat. In den §§ 31, 31a und 31b SGB II sind Mitwirkungspflichten von Leistungsbeziehern normiert, bei deren Verletzung das Arbeitslosengeld II in gestufter Höhe über einen starren Zeitraum von jeweils drei Monaten gemindert wird. Das Sozialgericht Gotha hält diese Vorschriften für verfassungswidrig. Durch die Kürzung des Arbeitslosengelds II werde das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eingegriffen. Der Gesetzgeber habe das Existenzminimum mit der Entscheidung über die Höhe des Regelbedarfs fixiert; dies dürfe nicht unterschritten werden. Im Fall einer Leistungskürzung werde der Bedarf nicht gedeckt, obwohl er sich tatsächlich nicht geändert habe. Damit verletze der Gesetzgeber das Gebot, eine menschenwürdige Existenz jederzeit realistisch zu sichern.

Die Regelungen verstießen ferner gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, denn eine sanktionierte Arbeitspflicht beeinträchtige die Berufswahlfreiheit und sei mittelbarer Arbeitszwang. Auch stelle sich die Frage, ob der Gesetzgeber gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verstoße, wenn mit den Sanktionen die Gesundheit der Leistungsberechtigten

**Protokoll Karlsruhe 15.1.2019 - Kirstin**

**Gericht** : Interessiert nur Normierung.  
Sind vom Gesetzgeber zwingend vorgegeben  
Wird nicht geahndet , wenn man sich von der Pflichtverletzung zurückzieht  
Härtefallbeschränkung auf 50%  
(Lebensmittelgutscheine )  
Nachträglicher Rückzug = 60 %  
Keine Stelle im Lager , sondern Verkauf –  
Folge : Sanktion  
Senat will Existenzminimum nicht einschränken

**Verhandlung BVerfG 15.01.2019 – Diana**

**Harbarth leitet ein**: Erstmals stelle sich die Frage, was der Staat fordern darf. Es gehe nicht um ein BGE. Menschen in schwierigen Lebenslagen würde das heutige Thema sehr betreffen. Er fasst auch zusammen, dass die Regelungen nicht im Ermessen der Behörde lägen, sondern gesetzlich vorgegeben seien. Die Sanktionen führen leicht zu lebensbedrohlichen Situationen. Er hat auch ausgeschlossen, über die Regelsatzhöhe zu sprechen.

// Es stellt sich nicht die Frage, WAS der Staat fordern darf, sondern OB er was fordern darf. Ja, es geht nicht um ein BGE. Denn ein BGE ist nicht mal an Bedarf geknüpft. Es lässt sich aber vermuten, dass Harbarth den Unterschied nicht ganz wahrgenommen hat und unter BGE eine Grundsicherung ohne Gegenleistung versteht. So verstanden MÜSSTE es aber um ein BGE gehen: Nämlich Grundsicherung ohne die Bedingung der Gegenleistung und rein aufgrund der Bedürftigkeit, was das BVerfG schon 2010 festgelegt hatte (es gibt keine Voraussetzungslosen Leistungen. Die Voraussetzung war aber allein die Bedürftigkeit.)  
Auch betrifft es zwar sehr stark Menschen in schwierigen Lebenslagen. Aber in Wahrheit betrifft die Frage ganz Deutschland, da Hartz IV durch Sanktionsandrohungen eine

gefährdet werde.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sich die politisch sinnvolle Frage des § 31 SGB II hier nicht stelle, nur die Frage der Verfassungsmäßigkeit. Auch ginge es in diesem Verfahren nicht um bedingungsloses Grundeinkommen und auch nicht um unter 25-Jährige Leistungsbezieher. Vielmehr stellt sich für den 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts die Frage, was die Gesellschaft von den Leistungsberechtigten fordern kann? Der Vorsitzende Harbarth weist darauf hin, dass der Senat die aufgeworfene Frage ernst nimmt und sich im Klaren über die Wichtigkeit der Thematik ist. Nun folgt die Anwesenheitsfeststellung der Prozessbeteiligten und geladenen Sachverständigen durch den Vorsitzenden. Es folgt der Verweis auf die Protokollierung und der Tonaufzeichnung der gesamten mündlichen Verhandlung nach § 25a BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

Das Wort übernimmt nun Bundesverfassungsrichterin und Berichterstatterin in diesem Verfahren **Prof. Dr. Baer** und hält den umfangreichen Sachvortrag zum seit 2005 bestehenden SGB II, des „Forderns und Förderns“ und den sich daraus ergebenden Mitwirkungsanforderungen an die Leistungsbezieher. Referiert wird ferner über den Arbeitsmarkt und die Arbeitsstellen der Zukunft im Hinblick auf § 31 Abs. 3 SGB II hinsichtlich von Maßnahmen, Trainingsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten. Es ergebe sich aus dem SGB II kein Ermessen, sondern zwingende Minderungsregeln – eben Sanktionen. Der

Grundstimmung erzeugt hat, die Menschen in schlechte Arbeit treibt.

**Erster Teil zu den Mitwirkungspflichten (was sich dennoch oft schon mit der Frage nach den Sanktionen vermischt)**

Gesetzgeber habe dies pauschal geregelt und eine Vermeidung der Härte, durch Antrag und Ermessen für Sachleistungen und geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine), berücksichtigt. Maximal 50 Prozent der Regelleistung werden dabei durch Gutscheine und ähnliches erbracht. Im Fortgang wird von Prof. Dr. Baer die komplette Geschichte des vorliegenden Falls des Klägers aus Erfurt und seiner 60%-Sanktion ausgeführt, die zur hiesigen Richtervorlage des Sozialgerichts Gotha führte.

Danach übernimmt der Vorsitzende Prof. **Dr. Harbarth** wieder und möchte nun zum Kern der mündlichen Verhandlung gelangen – den Stellungnahmen der Beteiligten und Sachverständigen.

Als Erster hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales **Heil** als sozusagen Ranghöchster Vertreter des Beklagten (der Bundesregierung) das Wort und tritt an das Rednerpult vor die Bundesverfassungsrichter. Heil begrüßt ausdrücklich die nun stattfindende öffentliche mündliche Verhandlung vor dem hiesigen Bundesverfassungsgericht. Diese würde endlich zur Rechtsklarheit und zum Rechtsfrieden führen und sei ein Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Bundesrepublik. Eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik sei notwendig und unablässig. Nicht allein staatliche Fürsorge könne greifen. Eine Verringerung und Herauslösung der Bezieher aus dem Leistungsbezug sei richtig und notwendig. Die aktive Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung und die sichtlichen und spürbaren Erfolge daraus können sich in der Bundesrepublik

**Arbeitsminister Hubertus Heil:**

Gewährleistet menschenrechtliches Existenzminimum ; stärkt Eigenverantwortung ; wir wollen Arbeitslosigkeit nicht verwalten, sondern überwinden ; Sanktionen wichtig notwendig für Erfolg; ist zentral für gesellschaftlichen Zusammenhalt (Arbeit) ; Fordern Ausnahmefall ; müssen Unterstützung annehmen; Einzelner geht mit Gemeinschaft; Entspricht Verfassung ; Braucht wegen guter Arbeit kein Grundeinkommen ; Sanktionsquote 3,1% (davon Meldeversäumnisse 77%).Ermahnung wäre nicht Mittelpunkt , sondern Ermutigung. Chancengesetz in sozialversicherungspflichtigen Bereich ,

Als erstes darf **Hubertus Heil** für die Bundesregierung sprechen. Er begrüßt es sehr, dass die Frage nun im BVerfG verhandelt wird, da er davon ausgeht, dass am Ende Rechtssicherheit- und Friede stehen würde. In den letzten Jahren habe es sehr starke Proteste gegeben.

//Er suggeriert, dass gesellschaftlicher Frieden durch renitente Arbeitslose und deren Proteste gefährdet sei. Nach dem Motto: und wenn ihr dann endlich vom BVerfG hört, dass es kein Recht auf Grundsicherung gibt, die von euren Wohlverhalten unabhängig ist, dann müsst ihr endlich Ruhe geben!

Was er verschweigt: der gesellschaftliche Friede ist dadurch gefährdet, dass die

<p>Deutschland durchaus sehen lassen. Arbeit ist mehr als Einkommen und Broterwerb, auch Teilhabe. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Jobcenter ermutigen und fördern so viel wie möglich. Es gelte das Prinzip der doppelten Verantwortung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Gesetzeslage im SGB II grundgesetzkonform ist und die Mitwirkungspflichten der Verhältnismäßigkeit unterliegen, denn der Sozialstaat müsse ein wirksames Instrument besitzen. Auch leite sich aus dem Grundgesetz kein Anspruch auf bedingungsloses Grundeinkommen ab. Im Jahr 2017 habe es nur Sanktionen in Höhe von 3,1 Prozent aller Leistungsberechtigten gegeben, davon entfallen 77 Prozent auf Meldeversäumnisse. Die Mitarbeiter in den Jobcentern würden allesamt sehr gute Arbeit leisten.</p>	<p>Jobchancen ... Generalverdacht wäre unzulässig, alles andere Grundgesetz vereinbar.</p>	<p>Menschen insgesamt immer mehr verarscht werden und zur Selbstausbeutung zum Wohle der Wirtschaft gezwungen sind. Der soziale Frieden wird solange nicht gegeben sein, solange Menschen Vollzeit arbeiten und dennoch SGB II beantragen müssen, weil sie von ihrem Lohn nicht leben können. Ganz abgesehen von dem Elend, was durch Hartz IV erzeugt wird. Solange man von Menschen Leistungen erwartet, die sie faktisch nicht einlösen können (auf eine freie Stelle kommen mindestens 4 Arbeitssuchende - es Kann also nicht JEDER eine Arbeit finden), wird es keinen sozialen Frieden geben. Man muss sich den Problemen stellen, die tatsächlich da sind. Er sondert dann einen Schwall von blabla über die Notwendigkeit von Aktivierung ab und stellt die permanente Nötigung der Jobcenter als Hilfe zur Stärkung der Eigenverantwortung dar.</p> <p>Man wolle nicht nur Arbeitslosigkeit verwalten, wie man es vor der Hartz Reform getan habe. Man wolle den Menschen helfen, wieder in den Arbeitsmarkt zurück zu kehren. Schließlich folgt noch das Hohelied der Vollbeschäftigung. Angesichts des demografischen Wandels gäbe es einen Fachkräftemangel. In manchen Branchen gar Vollbeschäftigung. Arbeit sei eine zentrale Kategorie für die meisten Menschen. Arbeit sei auch mehr als nur Geldverdienen.</p>
--	--	--

Anschließend nimmt die Anwältin des Klägers aus Erfurt, **Rechtsanwältin B.** Stellung zur Thematik, wobei hier angemerkt werden muss, dass der Rechtsanwältin leider kein kraftvoller Vortrag gelingt, und sie währenddessen mehrmals ins Stocken gerät. Hier scheint der jungen Frau aus einer Erfurter Rechtsanwaltskanzlei etwas die Erfahrung in solch höher gelagerten Prozessen zu fehlen. Man spürt förmlich die Unsicherheit in ihrem Vorbringen.

Die Zahl der Sanktionen sei entgegen der Auffassung des Ministers gestiegen. Viele Betroffene Leistungsbezieher wehren sich eben nur nicht gegen die Bestrafungen durch die

**Rechtsanwältin Böhme :**

Seit 2007 Sanktionen gestiegen ; Dunkelziffer hoch ; steigende Sanktionszahl kann nicht Beleg sein zum Guten ; mangelnde Aufklärung ; Voreingenommenheit ; keine Ermessensprüfung ; massive Existenzängste sich um Arbeit zu bemühen ; starre Zeitregelung : kann nicht durch Rückzieher erziehend wirken ... in dieser Form Sippenhaft , in jedem 3. Fall Kinder betroffen ; Mehrzahl nicht ultimo ratio , pauschal verhängt . Aus Art.1 kein festes Existenzminimum, ob man Minimum noch weiter reduzieren darf ?

Um die Regierung zu verteidigen betont er deren Auffassung, dass GG würde es nicht verbieten, soziale Leistungen an Mitwirkungsforderungen zu knüpfen. Der Sozialstaat müsse ein Mittel haben, die Mitwirkung einzufordern. Deshalb seien die Sanktionen wichtig. Schließlich gehe es hier ja auch um die Allgemeinheit, sprich den Steuerzahler, der das Ganze ja finanzieren müsse.

Wenn es keine Sanktionen mehr gäbe hätten wir ein bedingungsloses Grundeinkommen und dieses leite sich ja wohl nicht aus dem GG ab! Alles sei bisher also grundgesetzkonform. Dennoch schlage man als SPD vor, auf einige Restriktionen zu verzichten. (//oder hat er das für die gesamte Regierung gesagt? Nachtrag: Ja, für alle )

**Frau Böhme** als Anwältin des Klägers darf als nächstes sprechen.

Sie betont, dass in der Praxis eigentlich nur noch gefordert und kaum noch gefördert werde. Die Förderungen seien zudem oft völlig unpassend. So auch im Falle ihres Klienten. Dass es ein Existenzminimum gibt, sei im GG festgelegt. Der Gesetzgeber darf die Höhe des Minimums jedoch festlegen. (hat sie das wirklich gesagt?? Nachtrag: Ja, das entspricht dem Urteil von 2010)

Jobcenter. Es gebe eine hohe Dunkelziffer. Das Ziel der Eingliederung in Arbeit kann nicht mit Sanktionen erreicht werden und es herrsche eine mangelnde Aufklärung in den Jobcentern. Die Sachbearbeiter seien zumeist negativ voreingenommen. Die Leistungsbezieher geraten daher oftmals in Existenzängste und es ergeben sich dadurch erst gesundheitliche Einschränkungen psychischer und auch physischer Art.

Der Vorsitzende Prof. **Dr. Harbarth** übernimmt an dieser Stelle nun wieder und möchte von den Beteiligten wissen, ob es Erörterungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit der Richtervorlage des Sozialgerichts Gotha gäbe. Dies ist augenscheinlich nicht der Fall und damit wäre eine mögliche Hürde, die dieses Verfahren noch hätte ausbremsen können, übersprungen.

Daher erhält als nächster der Rechtsvertreter der Bundesregierung, **Rechtsanwalt Dr. K.** das Wort. Dieser hält in paralysierender Weise einen längeren Vortrag über die Eigenverantwortlichkeit der Leistungsbezieher im Zusammenhang mit dem Grundgesetz.

Die  
Regelungen im SGB II seien keine Beschränkung des

**Gericht** : Zulässigkeit nicht in Frage von Senat  
....dazu keine Fragen  
(Bundesregierung )

**Dr. Karpenstein:** (gute  
Märchenerzählerstimme ...nach 3. Satz pennt  
man ein)  
Erste Frage : Wird das als Ausgestaltung oder  
Beschränkung aufgefasst : Heute  
Ausgestaltung Leistungsrecht :  
Tatbestandsvoraussetzung formeller ,  
materieller Hinsicht in Mitwirkungspflicht (

Das **BVerfG** bestätigt die Zulässigkeit des Verfahrens und fragt, ob es noch formale Einwände gibt. //Die Bundesregierung hatte in ihrem erbetenem Gutachten im Vorfeld angeführt, dass das Verfahren nicht zulässig sein dürfe, da der Richter eine Richtervorlage genutzt habe, die im Internet durch eine Bürgerinitiative veröffentlicht worden sei. Die Regierung bezweifelte damit, dass der Richter vollumfänglich hinter dem Inhalt der Vorlage stünde und wollte damit das Verfahren abwenden.

Es gibt keine Einwände.

**Anwalt Dr. Karpenstein für die Bundesregierung:**

Bei der sozialen Leistung handele es sich um ein Leistungsrecht. Dieses sei vom Gesetzgeber gestaltbar. Es sei ein Tatbestand, dass das GG keine Auslegung zur voraussetzungslosen Leistung hergebe, also kein BGE.

//wieder wird voraussetzungslos nicht mit der

Grundgesetzes, sondern eine Ausgestaltung desselben. Das Grundgesetz sehe eine Eigenverantwortung des Einzelnen vor. Es ergebe sich daraus der Grundsatz des Forderns. Das Grundgesetz fordert kein bedingungsloses Grundeinkommen für den Einzelnen. Art. 1 GG kann daher beschränkt werden. Daraus folge, dass die Menschenwürde erst verdient werden müsse. Unter Bezugnahme auf das Zivilrecht ergebe sich, dass Art. 1 GG doch nicht unantastbar sei und keinen Absolutheitscharakter besitze, wegen der eigenen Pflicht der Eigenverantwortung zur Selbsthilfe. Also der Pflicht der eigenen Existenzsicherung und daher vom Gesetzgeber durch Auferlegung von Obliegenheitspflichten eingeschränkt werden könne im Falle einer Weigerung zur Selbsthilfe, die sich aus den Normen des Art. 1 und Art. 20 GG ableiten ließe.

Das verleitet Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Britz** zur Frage an den Rechtsanwalt, ob es eine grundlegende konzeptionelle Minderung gäbe, sei es einfach nur Strafe oder eher Mechanismus zur Durchsetzung?

**Rechtsanwalt Dr. K.** entgegnet, dass die Minderungen gesetzlich getragen seien. Die Mitwirkungsanforderungen ergäben sich aus Art. 1 GG und dem Vorrang zur Selbsthilfe. Obliegenheiten

Zeit – und Ortsnaher Aufenthalt )  
Verlangen kein voraussetzungsloses Grundrecht; Eigenverantwortung : Kann sich zwischen Folgen Verweisung frei entscheiden. Mitwirkungsanforderung ist verhältnismäßig – im Einzelnen verfassungsrechtlich nicht festlegbar. Verfassungsrecht kann Arbeitsrecht nicht ersetzen. Wahrung Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) mindestens bis zu Bestreitung Lebensunterhalt....( kein Hunger , Obdachlosigkeit , etc....)  
Menschenrecht steht neben Würde ...kann folglich eingeschränkt werden, bei Mindeststandards (von Schranken, Verhältnismäßigkeit) . Basiert auf Leitbild eigenständiger Existenzsicherung; Folglich Minderung vom Grundrecht getragen. Im Einzelfall unzumutbare Härtefälle aufgefangen.

**Gericht Anfrage:** Wie rechtfertigt er grundsätzlich Minderung, was ist Ziel, ist es Strafe? Hat er /sie es nicht verdient oder nur Schwerpunkt auf .....(?)

**Antwort Dr. Karpenstein :** Voller grundrechtlicher Leistungsanspruch kann nicht zum tragen kommen (Art.1eigenständige Existenzsicherung) Art. 20 Vorrang Sozialstaatlichkeit.

**Voraussetzung der Bedürftigkeit, sondern mit Leistungsbereitschaft/Wohlverhalten verwechselt!**

Auch die Ausgestaltung der Leistung habe aber selbstverständlich GG-konform zu sein. Man dürfe Mittel streichen aber letzte Mittel zum Leben dürften natürlich nicht entzogen werden. Hunger und Obdachlosigkeit muss ausgeschlossen werden.

**Das BVerfG fragt:** Hat ein Leistungsberechtigter die Leistung also nicht mehr verdient, wenn er nicht mitwirkt?

**Karpenstein:** Man müsse ja ein Mittel haben Selbsthilfe durchzusetzen. Es gäbe das Gebot der eigenständigen Existenzsicherung und den Vorrang der Selbsthilfe. Daraus leite sich die Mitwirkungspflicht ab. Diese Obliegenheiten

<p>müssen durchgesetzt werden.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Paulus</b> möchte vom Rechtsanwalt der Bundesregierung wissen, wo der Art. 1 GG aufhört und wo der Ausgestaltungsspielraum des Art. 20 GG beginnt? Und wo liegt die Grenze des Existenzminimums?</p> <p>Rechtsanwalt <b>Dr. K.</b> antwortet kurz, dass eine Unterdeckung des Existenzminimums nicht gegeben ist.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Dr. Christ</b> hakt ein und fragt nach der Verhältnismäßigkeit der Minderung und ob die Minderung eine zukünftige Mitwirkung bedingt, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit?</p> <p><b>Rechtsanwalt Dr. K.</b> zeigt sich wieder einsilbig und erklärt, dass die Minderung dann ungeeignet sei.</p>	<p><b>Nachfrage Gericht Paulus</b> : Wo hat Art.1 auf 20 Gestaltungsspielraum : Unerlässliches Minimum , wo liegt Grenze in Grenze , wie liegt Voraussetzung in Voraussetzung...?</p> <p><b>Antwort Dr. Karpenstein:</b> Unterdeckung Existenzminimum, Menschenwürde: Härtefallregelung hindert Unterdeckung (...nur offensichtliche tun dies (?)..) Im vorliegenden Fall würde das eh nicht zutreffen und anders wird es auch nicht unterschritten. Geht nicht gegen Menschenwürde, da man Selbsthilfe in Art. 20 unterstützt – dies würde ja verweigert als Leistungsvoraussetzung. Wäre eigenständiges Grundrecht neben Menschenwürde , hat nicht Absolutheitsanspruch.</p> <p><b>Nachfrage Gericht:</b> Unerlässliches Mittel! Wie werden sie ausgeschlossen (Mitwirkung an Therapiemaßnahme verweigert).... nicht kontraproduktiv , wenn man sich nicht ernähren kann?</p> <p><b>Antwort Dr. Karpenstein</b> : Untergrenze : Obdachlosigkeit wäre sanktionsungeeignet. Nur nach Verpflichtung Verhältnismäßigkeit : Woraus folgt , das Sanktion selbstverständlich nicht zu Hunger führen darf, wäre objektives Sozialstaatsprinzip.</p>	<p>könnten nicht anders durchgesetzt werden.</p> <p><b>Nachfrage Paulus BVerfG:</b> wo endet für sie Artikel 1 und wo beginnt der Ausgestaltungsspielraum von Art.20 für sie? Das Minimum sei doch zudem bereits durch das BVerfG festgestellt worden. Wo ist da also noch mal die Grenze?</p> <p><b>Karpenstein:</b> wo die Untergrenze ist, müsse der Gesetzgeber bestimmen. Eine Minderung bedeute ja nicht gleich eine Unterschreitung des Minimums.  <i>//so so, die Unterschreitung eines Minimums bedeutet also nicht die Unterschreitung eines Minimums. ?!!</i></p> <p><b>Nachfrage BVerfG:</b> wäre das nicht kontraproduktiv, um überhaupt noch mitwirken zu können, wenn einem Mittel gestrichen werden? Wo machen sie denn die Untergrenze fest?</p> <p><b>Karpenstein:</b> Die Untergrenze folge aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hunger wäre tatsächlich unverhältnismäßig.  <i>// man übersetze: wer verhungert ist, lässt sich leider nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrieren. Das ist also wirklich</i></p>
---	---	--

Auch Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Baer** hat an dieser Stelle Fragebedarf. Stellen Sie die Menschenwürde unter Vorbehalt und muss durch Mitwirkung die Menschenwürde erst erkaufte werden?

**Rechtsanwalt Dr. K.** entgegnet kurz, dass eine Grenze zum bedingungslosen Grundeinkommen gezogen werden muss.

Bundesverfassungsrichter **Prof. Dr. Masing** umtreibt die Frage an den Rechtsanwalt, ob es bei Totalverweigerung gar nichts mehr gäbe und wie lange dieser Zustand dann anhalte?

**Rechtsanwalt Dr. K.** entgegnet darauf die immergleichen Worthülsen. Wir schauen nicht auf die Bedarfe. Legitime Ziele müssen verfolgt werden. Der Staat muss reagieren können.

Der Vorsitzende Prof. **Dr. Harbarth** möchte vom Rechtsanwalt wissen, ob der Ausschluss von Hunger und Obdachlosigkeit die Mittel sein könnten?

**Nachfrage Gericht** : Unerlässlichkeitsgrenze : Höhe ist festgelegt und es wird davon genommen , konterkariert : unter Einschränkung gestellt : Gibt es fundierten Anspruch ,weshalb Leistungstheorie hinter Menschenwürde gestellt wird ?

**Antwort Dr. Karpenstein:** Darf kein bedingungsloses Grundeinkommen geben.....Geht von Ihrer Rechtsprechung aus : Vorrang Selbsthilfe, Nachrang Sozialhilfe . Gesetzgeber will reduzieren, gleicht Unzumutbarkeiten aus.

**Nachfrage Gericht** : Mitwirkungspflicht verweigert ....folgt daraus Nichts , oder gibt es Grenze, hat dies beliebig zeitliche Länge ...gibt es Bedürfnishöhe ?

**Antwort Dr. Karpenstein** : Sanktion schaut nicht auf Regelbedarfe – sollen verhältnismäßig sein und legitime Ziele verfolgen .... Staat lässt niemand verhungern: Leitbild Menschenwürde!

**Gericht Harbarth Frage:** Niemand verhungern, obdachlos: Liegt Grenze oberhalb oder

kontraproduktiv.

**Nachfrage BVerfG:** sie konterkarieren das Minimum. Sie definieren eine Bedingung, nämlich die Mitwirkung für das, was das GG festlegt. Sie machen die Menschenwürde damit von einer Leistungstheorie abhängig. Finden sie nicht, dass sie damit das Ausgangsversprechen auf ein menschenwürdiges Existenzminimum topedieren? //super Frage! Was für ein Verbrechen hier offenbar wird!

**Karpenstein:** es müsse ja eine Grenze zu einem BGE gezogen werden.

**BVerfG will es genau wissen:** wo ist denn die Bedarfsuntergrenze für sie?

**Karpenstein:** der Staat lässt niemanden verhungern. Aber der Staat muss auch auf Verweigerung reagieren können.

**BVerfG Harbarth:** wie jetzt? Es soll eine Grenze geben aber man will dennoch auf Verweigerung reagieren können. Bis wo denn

<p>Rechtsanwalt <b>Dr. K.</b> antwortet, dass Selbsthilfe vorrangig sei.</p> <p>Bundesverfassungsrichterin <b>Prof. Dr. Britz</b> will es noch einmal wissen und fragt, ist Menschenwürde Ziel, sich selbst zu helfen?</p> <p><b>Rechtsanwalt Dr. K.</b> ist der Ansicht, eigenverantwortliche Selbsthilfe trägt zur Achtung und Menschenwürde bei. Der Erste Senat habe dies selbst bereits vor etwa einem Jahr in seiner Rechtsprechung entschieden.</p> <p>Der Vorsitzende <b>Prof. Dr. Harbarth</b> befragt den Rechtsanwalt der Bundesregierung zur Verhältnismäßigkeit der Mitwirkungshandlung und der Sanktionen.</p>	<p>unterhalb?</p> <p><b>Antwort Dr. Karpenstein</b> : Maß durch Verwaltung im Einzelfall festgelegt worden: Kern : unangemessen , wenn Obdachloser.....kann nicht in Arbeitsmarkt integriert werden</p> <p><b>Gericht Frage</b> : Eigenverantwortung wäre Zweck an sich : Das wäre Menschenwürde. Kann man jemand Menschenwürde einschränkend entgegenhalten?.....Wäre es nicht ehrlicher zu sagen man wolle die Gesellschaft entlasten ?</p> <p><b>Antwort Dr. Karpenstein:</b> Nein, Führt zu Selbstachtung und Selbstständigkeit ....sich selber sichern zu wollen ....hätte 1. Senat auch schon so entschieden.</p> <p><b>Gericht Frage</b> : Zwei Verhältnisse : Überwindung Bedürftigkeit ,Erklärung Eigenverantwortung ....wo es Grenzen geben muss.....darf mit Sanktion regiert werden, ist dies verhältnismäßig ?</p>	<p>dann? Einen Obdachlosen kann man ja nicht mehr integrieren.</p> <p><b>Karpenstein:</b> in der Menschenwürde steckt drin, dass man sich eigenverantwortlich verhält und für sich selbst sorgt.</p> <p><b>BVerfG:</b> Die soziale Leistung sei bereits an die Bedürftigkeit gekoppelt! Warum nun noch an die Eigenverantwortung? Auch wird nach der Gefahr von Dequalifizierung gefragt und danach, ob nicht insbesondere Menschen mit psychischen Problemen gefährdet sind.</p> <p><b>Karpenstein:</b> Nein, nein, das habe das BVerfG ja selbst so gesagt! (zitiert irgendein Urteil zum Lohnabstandsgebot) Auch die Bundesregierung sage nicht, dass allein Arbeit glücklich mache. Aber Arbeit sei Teil eines menschenwürdigen Lebens. Die Mitwirkung ist also Bedingung für die Würde.</p> <p><b>BVerfG:</b> wann darf ich also im Falle der Bedürftigkeit noch eine Mitwirkung als Bedingung für Leistung setzen?</p>
--	---	--

<p>Rechtsanwalt <b>Dr. K.</b> bejaht.</p> <p>Nochmal der Vorsitzende <b>Prof. Dr. Harbarth</b> an die Adresse des Rechtsanwalts. Wozu dient die Sanktionierung?</p> <p>Rechtsanwalt <b>Dr. K.</b> erwähnt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.</p> <p>Der Vorsitzende Prof. Dr. Harbarth hat weiteren Fragebedarf an den Anwalt der Bundesregierung und möchte zu den Mitwirkungsanforderungen informiert werden.</p> <p>Rechtsanwalt Dr. K. erläutert dem Senat das zentrale Anliegen des SGB II. Der Leistungsbezieher muss Unterstützung annehmen und eigenverantwortlich reagieren. Eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und einhalten, der eine individuelle Potenzialanalyse vorausgegangen ist. Die Zumutbarkeit nach § 10 SGB II spiele eine wichtige Rolle.</p> <p style="text-align: right;">Im Folgenden wird vom Rechtsanwalt eine umfangreiche Statistik zu Minderungen im SGB II vorgetragen.</p>	<p><b>Antwort Dr. Karpenstein:</b> Ja : Alles verhältnismäßig Paragraph 31a ,31b</p> <p>-----</p> <p><u>Maßstabsteil :</u> <u>Mitwirkungsanforderung ....(Dequalifikation)</u></p> <p><b>Bundesregierung Rechtsanwalt Kortmann:</b> Mitwirkung zentrales Element SGB2 : Muss Unterstützung annehmen, um sich selbst zu helfen. Zumutbarkeit: EGV (individuelle Potentialanalyse , regelmäßig kontrolliert , woraus folgt , dass nichts Unzumutbares verlangt wird. Wird von Sozialgerichten kontrolliert, deshalb besteht ausreichend Schutz vor Dequalifizierung. Verstöße gegen Mitwirkung : statistisch nicht belegt , dass es rückführbar wäre auf: fehlende Sprachkenntnisse (spielen keine Rolle) , alleinerziehende auch nicht , Bildung genauso wenig (aber mehr Hauptschüler) : Mehrheit der Sanktionierten hat Gründe angegeben , die auf fehlenden Willen von Mitwirkung schließen lassen (besonders häufig betreffe dies mittelmäßig gebildete junge Männer auf dem Land )</p>	<p><b>Bundesregierung Rechtsanwalt Kortmann:</b> Wer bedürftig ist, bekommt Unterstützung. Aber im Gegenzug müsse er mitwirken. <i>//Recht und Gegenleistung wir hier einfach verdreht! Ein Grundrecht muss nicht verdient werden. Und für den Erhalt eines Grundrechtes muss ich auch nicht danach etwas leisten!</i> Die EGV sei individuell und werde nach Potentialanalyse festgelegt. Die Anforderungen seien deshalb zumutbar und verhältnismäßig. Auch bestünde ein Schutz vor Dequalifizierung, gerade dadurch, dass man die Menschen schnell in Arbeit bringen will. Wer lange raus ist, ist schwerer vermittelbar. Auch stützte die Statistik der BA nicht die Annahme, dass gefährdete Gruppen stärker von Sanktionen betroffen seien. Sanktionen folgen also nicht hauptsächlich bei psychologischen Problemen, sondern es sei der fehlende Wille zur Mitwirkung. Die Statistik gibt her: Sanktioniert werden meist Männer mit Hauptschulabschluss auf dem Land im Westen.</p>
--	--	--

<p>Nun endlich ist <b>Detlef Scheele</b>, der <b>Vorstandsvorsitzende der BA</b> (und somit auch Oberboss der 409 Jobcenter der Republik) an der Reihe. Scheele (Bericht hier unter: „Didi Scheele, die Sonne und der Arbeitsmarkt“) hat dem Vortrag seines Vorredners nach eigenen Angaben nicht viel hinzuzufügen. Die Eingliederung in Arbeit sei kein Wunschkonzert. Da gebe es unterschiedliche Instrumente wie Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und abschlussbezogene Maßnahmen. Das Zustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung ist zwingend. Ebenso ist ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den Jobcentern und den Leistungsberechtigten anzustreben. Alles sei im Übrigen transparent. Er habe keinen Anlass zum Zweifel an der Arbeit der Jobcenter.</p>	<p><b>BA Scheele:</b> Weiterbildung, danach folgen 50 -70 % Abgänge in Arbeit. Angebote Maßnahme (gebe begleitende Maßnahme )...Hilfe auf jeden Fall. Gibt begleitendes Coaching Maßnahme nicht abzubrechen. Alles nicht zu kritisieren. (nur 3,1 % Sanktionen), alles über EGV schon abgedeckt.....wird gesagt , wenn sie dies tun , passiert das...usw. Alles unzweifelhaft !</p>	<p><b>Scheele für BA:</b> Er betont, dass jede Arbeit gut ist, egal ob sie passt. Weil es immer leichter ist AUS Arbeit eine neue Arbeit zu finden, als aus <i>Arbeitslosigkeit</i>. Maßnahmen führen zur Eingliederungssteigerung. „Wir lassen die Menschen nicht alleine.“ Auch kenne man ja die Folgen bei fehlendem Mitwirken. Man kann die Sanktionen also vermeiden. Das steht ganz in der Eigenverantwortung des Einzelnen. Es ist alles ganz transparent, von Anfang an wissen die Leute, dass sie sanktioniert werden, wenn sie nicht mitwirken. //Sie sind also selber Schuld, wenn sie sanktioniert werden. Der Staat hat keine Schuld an seinem widerlichen Gesetz, wenn es dann umgesetzt wird. Wir bieten JEDEM eine Umschulung an! „Darüber freuen wir uns doch, wenn jemand so eine Eigenverantwortung zeigt.“ //hmm, sicher... ganz doll freut ihr euch da</p>
<p>Bundesverfassungsrichterin <b>Prof. Dr. Baer</b> möchte vom Vorstandsvorsitzenden der BA wissen, was eine abschlussbezogene Maßnahme ist?</p> <p><b>Detlef Scheele</b> erklärt, dass dies Umschulungen sind, welche einen Zeitrahmen von zwei Jahren umfassen.</p> <p>Im Folgenden nimmt eine Vertreterin des Jobcenters Frankfurt am Main, <b>Frau T.-S.</b> Stellung und referiert zu</p>	<p><b>Gericht Frage:</b> Was ist Weiterbildung mit Abschluß .....wenn 50 % dann raus sind?</p> <p><b>Antwort BA Scheele:</b> Für bildungsferne Personen ist das schwer einzuhalten.</p> <p><b>Antwort BA Jobcenter Frankfurt Grüneberg :</b> Anforderung Arbeitsaufnahme</p>	<p><b>Frau Jobcenter Frankfurt;</b> Sie betont erneut, dass man eine individuelle</p>

den Mitwirkungsanforderungen und Rechtsfolgenbelehrungen an die Leistungsbezieher. Potenzialanalysen und Sachvoraussetzungen werden in den Jobcentern intensiv mit den Leistungsbezieher erarbeitet, in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten und alles dazu dokumentiert. Es werden gemeinsame Strategien erarbeitet und Vermittlungshemmnisse abgebaut. Letztlich werden die Eingliederungsvereinbarungen aber durch die Leistungsbezieher oftmals nicht eingehalten.

Nun hat der Deutsche Landkreistag das Wort zur Stellungnahme. **Herr C.** verweist darauf, dass in § 2 SGB II eindeutig die Mitwirkung geregelt ist. Die Aufnahme einer Arbeit ist die beste Möglichkeit, die Bedürftigkeit zu verringern. Der gute Herr vom Deutschen Landkreistag will hier nun zum längeren Vortrag ansetzen und muss vom Vorsitzenden Prof. Dr. Harbarth auf die vorgegebenen fünf Minuten Vortrag für jede Stellungnahme verwiesen werden.

Herr C. hat den Vorsitzenden offensichtlich nicht richtig verstanden und referiert nun

Mindestanforderung . Laden ein , machen Potentialanalyse , Sachverhaltsanalyse.....arbeiten sehr intensiv mit dem Kunden (Haben auch Teilzeitqualifikationen) und alles wird in Kundenhistorie festgehalten... Handlungsstrategien erarbeitet , wo Reise hingehen soll (Schulden , Drogenprobleme - sollen und sind gehalten Vermittlungshemmnisse abzubauen ) EGV: Kunde soll so und so viele Bewerbungen schreiben; sie schreiben Kunden konkret an , telefonieren um zu sagen , was Konsequenz wäre.....( Packen , ach , hach , alle in Watte ! Wie süß ! ) redet von Arbeitsbündnis

**Antwort Landkreistag Cranen:** Ziele Mitwirkungsförderung : eindeutig definiert. Aufnahme Erwerbstätigkeit: Gotha Lagertätigkeit ...das zu nehmen ist o.k. In EGV individuelle Ziele vereinbart, deshalb kann man nicht normieren. 5 Bewerbungen im Monat bekommt man erstattet , Bewerbungstraining daraus folgt ...gesenktes Sanktionsrisiko . Schützt vor Dequalifizierung, da selbstverständlich Zumutbarkeitsgrenzen beachtet werden. Deutscher Arbeitsmarkt seit Jahren sehr aufnahmefähig und würde alle

Potentialanalyse mache und wie verständnisvoll man sei, z.B. bei Müttern. Man entwickle doch die Strategien gemeinsam. Es gäbe Bildungsgutscheine an deren Ausgabe wir uns ja auch halten müssen. Wir haben ja auch Pflichten, die wir einhalten. Bevor jemand sanktioniert wird, bitten wir den Betroffenen, uns die Gründe zu nennen, warum er den Anforderungen nicht nachkommt.

//diese Frau hat völlig den Bezug zur Realität verloren. Die lebt in einer Phantasiewelt! Als wäre man ja sooo verständnisvoll. Also würde man lieb Bitte Bitte sagen. Als würde man Zeit haben, auf die individuellen Situationen einzugehen. Und vor allem: schnallt die nicht, was für eine Asymmetrie zwischen Jobcenter und „Kunden“ durch die Sanktionen herrscht? Glaubt die das alles wirklich??

**Cranen für deutschen Landkreistag:** Der Arbeitsmarkt sei gerade hoch aufnahmefähig. Wegen Demografischer Wandel, Fachkräftemangel. Außerdem gäbe es ja keine Sanktionen, wenn man einen wichtigen Grund vorbringt. Und Sanktionen kämen ja auch so selten vor. //dann ist ja gut. Wenn nur wenige an der DDR Mauer erschossen wurden, dann ist das doch auch unerheblich, oder? Die paar Prozent! So what!? Dafür so ein Geschrei??

ebenfalls ausgiebig darüber, dass fahrlässiges Verhalten nicht zu Sanktionen führen würde. Der Vorsitzende Prof. **Dr. Harbarth** mahnt ein letztes Mal zur Beendigung des Vortrags.

Für den Deutschen **Städtetag** erhält Herr **Dr. S.-B.** vom Jobcenter Offenbach das Wort zur Stellungnahme. Die Gründe für Sanktionen sollten gar nicht erst entstehen. Die Leistungsbezieher sollten zur Kooperation zurückgeführt werden. Vor jeder verhängten Sanktion würde zudem eine ausführliche Anhörung stattfinden.

Nachfolgend bezieht Herr **Dr. W.** vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (**IAB**), einer Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit, Stellung und meint, dass Prinzip des Forderns und Förderns habe sich bewährt. Der Zugang in den Leistungsbezug habe sich nachhaltig verringert. Fördermaßnahmen haben positive

nehmen. (Stürzt sich auf Kläger, dass er ja dahin (Lagerarbeiter) Ausbildung hatte. (...ihm wird 5 min Redezeit gegeben..)  
Menschen, die Sanktioniert würden, wären Reichsbürger, hätten Haustiere, Schwarzarbeiter, oder hätten sonstige Erkrankungen.....aber vor Sanktionsbescheid wird immer Anhörung gemacht und unberechtigte werde dadurch nicht verhängt, da bei wichtigen Gründen das nicht passiert!  
Fahrlässiges Verhalten führt natürlich nicht zur Sanktion, z.B. kaputter Computer = keine Berwerbung  
Wenn man bei 1 Tag Training nicht kann, bekommt man keine Sanktion, man würdereden wollen, zu Hause aufsuchen.

**Antwort JC Dr. Schulze –B.** 80% Migrationskunden, möglichst offen, das kein Grund für Sanktion besteht: Sanktionen sind gerechtfertigt zur Verhaltenskorrektur; private Gründe schützen vor Sanktion. Bieten Lebensmittelgutscheine und freie Träger sind gut eingebettet. Mitarbeiter sehr sorgfältig!!

**Antwort Intergration / Arbeitsmarkt / Berufsforschung (?)**: Fordern und Fordern hat sich wissenschaftlich bewährt, weil Leistungsempfänger deswegen mitwirken, hätte sich Bezugsdauer verringert, Matching erleichtert. Positive Erfolge der Maßnahmen – kausale Effekte auf Kontrollgruppe, die keine

**Dr. S.-B. vom Jobcenter** betont nochmal wie verantwortungsbewusst die Mitarbeiter vorgehen würden.

**IAB** Das Fördern und Fordern habe sich bewährt. Es sei sogar sehr hilfreich und effektiv. Laut Studien habe sich die positive Wirkung gezeigt. //(Die Studien weisen lächerlich geringe Effekte nach. Z.B. dass die Sanktionen zu einer Erhöhung der Beschäftigungsaufnahme BIS 3% führen!!

Eingliederungserfolgswirkungen. Die Arbeitslosigkeit ist vergleichbar mit einer Narbenbildung oder „Scaring“.

Für Tacheles e.V. nimmt Herr Dr. R. Stellung und verweist darauf, dass ein sanktionsfreies Arbeitslosengeld II kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellen würde. Der § 31 SGB II spricht nicht von Mitwirkungsanforderungen, sondern von Pflichten. Die Eingliederungsvereinbarungen würden auch in den meisten Fällen nicht ausgehandelt. Es herrsche eine Asymmetrie in den Jobcentern. Die Sanktionen stellen eine Diskriminierung der Betroffenen dar.

Sanktion erhalten haben  
(...vielleicht aber Drohung erhalten haben  
??!!)

Arbeitslosigkeit führt als solche zum Stigma, darauf fußt Konzept der aktivierenden Arbeitslosigkeit.

**Antwort Tacheles** : 21.000 Teilnehmer  
Umfrage : Positiver Einfluss...kein  
Kausalzusammenhang in Population so  
messbar..... (referiert die Umfragewerte )  
2005-06 gab es keine Sanktionen. Ziel SGB2  
war Zusammenführung von 2  
Systemen.  
Gab auch vorher eingeschränkte Sanktionen  
....geht nicht um bedingungsloses  
Grundeinkommen.  
Pflichten: Umkehrung Beweislast...machen oft  
keine Zumutbarkeitsprüfung , EGV (von 100  
EGV's wird 1 ausgehandelt , sonst gleicher  
Wortlaut) Asymmetrische Situation.  
Wen treffen Sanktionen: Multiple

**Applaus, Applaus, Applaus!**

Es gäbe einen ex ante Effekt  
(Abschreckungseffekt) durch das Fordern.  
Und was wäre denn ohne Sanktionen? Wenn  
jeder einfach machen könnte, was er wollte?  
//oh Gott, Hölle bricht aus!  
Das würde doch zu längerer Arbeitslosigkeit  
der Betroffenen führen und damit zur  
Dequalifizierung! Arbeitslosigkeit würde dann  
länger werden und damit stigmatisierend sein.  
//nein, nein, damit kann man die armen  
Menschen nicht alleine lassen. Wir helfen  
ihnen, indem wir ihnen jeden Tag schön in den  
Arsch treten und ihnen Feuer unter dem  
Hintern machen. Das ist ja nur in IHREM  
Interesse!

**Rosenow für Tacheles:** Er verweist auf die  
Onlineumfrage. Es haben in wenigen Wochen  
über 21.000 Menschen teilgenommen.  
Darunter auch 1400 Jobcentermitarbeiter.  
Das Ergebnis ist, dass die Verschärfungen von  
Sanktionen NICHT zu einem **bessern  
Arbeitsmarkt geführt haben. // hab ich das  
richtig aufgeschrieben? Meinte er zu besserer  
Integration?**  
Er stellt außerdem klar: Ein sanktionsfreies  
Hartz IV ist nicht gleich BGE!  
Auch müsse man deutlich aussprechen, dass  
Mitwirkungsanforderungen Pflichten sind.  
EGVs sind so gut wie immer Standard und  
Nicht individuell ausgehandelt. Rosenow weist

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund steigt die bekannte **Frau Buntentbach** in den Ring der Stellungnahmen und erläutert, dass Zumutbarkeit eben eines bedeutet: egal welche Zumutbarkeit. Auch bedeutet eine Vollzeitstelle keine Beendigung des Arbeitslosengeld II-Bezugs, z. B. im Mindestlohn und für Aufstocker. Die Arbeitsverträge können von diesen Menschen nicht ordnungsgemäß verhandelt werden.

Eine **Frau Dr. M.** tritt nun für die **Diakonie** Deutschland – Evangelischer Bundesverband; Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ans Rednerpult, um anzumerken, dass Nichtmitwirkung

Benachteiligte 9% , Nein Job 95%  
Sanktionen helfen später (?)

**Antwort Gewerkschaftsbund Buntentbach :**

Bedingt sinnvoll , weil existentielle Mindestsicherung – unterste Linie muss erhalten bleiben .  
Erzielter Verdienst beendet häufig nicht mehr SGB2.  
Sanktionsandrohung verschärft Machtasymmetrie Arbeitsmarkt , woraus mehr Aufstocker folgen , da weniger Verhandlungsbasis. Sollte nur sanktionswürdig sein, wenn Tariflohn gezahlt würde.  
Aus niedriger Qualifikation ergibt sich kein Aufstieg. (wenigstens 6 Monate sollte man von Sanktionen befreit bleiben)  
Weiterbildung bekommen : 20 von 100 in SGB3 ; 2 von 100 in SGB2 (davon werden 39% fest vermittelt)  
Fazit : Fördern mit Perspektive nicht ausreichend

**Diakonie** (wer ?): Typ Nichtmitwirkung : Wäre Überforderung (Vorübergehende persönliche Krise; Mitwirkung in Verwaltungsverfahren überfordert ; zu frühe Abmeldung für Job ....Folgen : Sanktion; Unzumutbarkeit nicht

darauf hin, dass dies für alle EGVs gilt, die er bisher gesehen hat und er sammelt diese. Die Situation zwischen Jobcenter und „Kunde“ sei hoch asymmetrisch. In der Praxis kommt da keine Aushandlung vor!

**Frau für DGB, Buntentbach:**

Sie kritisiert, dass Arbeit egal welche, die Devise zu sein scheint. Viele arbeiten ja Vollzeit und beziehen dennoch SGBII! Als sogenannte Aufstocker.  
Sanktionen schaden dem Arbeitsmarkt!  
Zumutbar sollte nur GUTE Arbeit sein und nicht egal was.  
Das Problem ist auch: wer einmal in Billigjobs ist, kommt da nicht mehr raus. Es ist einfach keine Aufwärtsmobilität vorhanden!  
Zudem ist die Förderquote der Jobcenter verschwindend gering in SGB II. 3% erhalten diese Förderungen. Von wegen Weiterbildung und Umschulung!  
Es besteht eine enorme Unwucht zwischen Fordern und Fördern. Es wird eigentlich nur gefordert. Man bräuchte keine Sanktionen. // was sie aber nur kleinlaut gesagt hat. //Ralph: sie wollte ALGI verlängern und wenigstens ein halbes Jahr keine Sanktionen.

**Diakonie:** führt aus, dass eher Überforderung und nicht Verweigerung Ursache für Sanktionen ist. „Sanktionen treffen die, die sich nicht ausdrücken können, nicht die, die sich drücken.“

<p>zumeist nicht auf Verweigerung beruht.</p> <p>Für den <b>Deutschen Caritasverband e.V.</b> nimmt <b>Frau G.</b> Stellung zur Thematik und mahnt, dass ein Aushandlungsprozess hinsichtlich der Eingliederungsvereinbarung auch wirklich stattfinden müsse, denn eine gleichrangige Aushandlung erfolge bislang eben nicht.</p> <p><b>Herr T.</b> ergreift nachfolgend für Tacheles e.V. das Wort und trägt eine vom Verein erstellte umfangreiche Statistik auf Basis einer durchgeführten Online-Umfrage zu den Gründen für verhängte Sanktionen an Leistungsbeziehern vor.</p> <p>Nachfolgend richtet der Vorsitzende <b>Prof. Dr. Harbarth</b> die Frage an die Vertreter der Bundesregierung, ob es dem Gesetzgeber denn hier um den individuellen Leistungsbezieher oder dem sparsamen Umgang mit Steuermitteln gehe? Wie steht es mit den Zielen und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Gesetzes und seinen Auswirkungen?</p>	<p>überzeugend dargestellt Sanktionen treffen die, die es sich nicht ausdrücken können. Nicht , die , die sich drücken.</p> <p><b>Caritas</b> (wer?): Wenn es Aushandlungsprozess wäre, nicht übergestülpt wäre .....dann wäre es verfassungsrechtlich legitim zu sanktionieren. Gäbe Frage , ob mit solchen Personenkreisen überhaupt gleichrangige Aushandlungsprozesse führbar sind (Gesetzgeber soll Personenkreise , die er damit belegt prüfen) Teilen Ansicht , dass wenn Arbeit doch aufgenommen wird , daraus keine Sanktion folgen sollte.</p> <p><b>Antwort Tacheles Thome:</b> Zielrichtung auf Kunden (seine Umfrage ): 39 sagen Maßnahme ungeeignet ; 38 Willkür ; 7 Beratungsmängel (davon 10,6 % Jc – Mitarbeiter ) ; 54 psych. erkrankt ; 17,5 Behinderung ; 16,5 Suchterkrankung.</p> <p><b>Gericht Frage :</b> Ist Gesetz individuell oder general – präventiv (gesellschaftliche Akzeptanz ? ; Ziel? ...)</p>	
--	---	--

<p>Für die Bundesregierung fühlt sich <b>Rechtsanwalt Dr. K.</b> zur Antwort berufen und erwidert, dass es dem Gesetzgeber um den individuellen Leistungsbezieher und dem Schutz des Steuerzahlers vor Missbrauch gehe. Als Ziele sehe die Bundesregierung die Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch das Fordern und Fördern und dem Schutz der Gemeinschaft der Steuerzahler vor unnötig erbrachten Leistungen.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Paulus</b> bewegt die Frage, wie stark die Erfolgsquoten der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen der Jobcenter und der BA sind und wie die Jobcenter mit psychischen Schwierigkeiten oder Einschränkungen der Leistungsbezieher umgehen?</p> <p>Es antwortet der Vorstandsvorsitzende der <b>BA, Detlef Scheele</b>. Er führt aus, dass es unterschiedliche Angebote von Maßnahmen gäbe und die BA und die Jobcenter nicht nur in bedarfsdeckende Maßnahmen und geförderte Arbeiten vermitteln würde. Scheele entfährt an der Stelle der Satz: „Besser jede Arbeit, als arbeitslos.“ Soziale Teilhabe sei wichtig. Für vom Arbeitsmarkt ferne Menschen sind nicht geförderte Maßnahmen völlig unangebracht. Es würden Coachings, Trainingsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme angeboten.</p>	<p><b>Antwort Bundesregierung Karpenstein</b> : Zwei Ziele : Fördern und Fordern soll Schritte zur Behebung und Vermeidung unternehmen. 2 . Ziel : Schutz Gemeinschaft Steuerzahler vor unnötigen Leistungen</p> <p><b>Gericht Frage:</b> Arbeitsgelegenheiten / Maßnahmen : Wie stark ist Erfolgsquote Maßnahmen ? 2. Psychische Schwierigkeiten Umgang ? ( denn Arbeitsmarkt wäre ja aufnahmefähig )</p> <p><b>Antwort BA Scheele</b> : Gibt unterschiedliche Maßnahmen .....nicht unbedingt bedarfsdeckend.....besser Arbeit als keine. Für weit entfernte Menschen vom Arbeitsmarkt sind ungeförderte Maßnahmen völlig illusorisch : Also Training , Coaching und kürzere längere Arbeitsaufnahme . Wird gestaffelt nach Motivation, Ausbildung....etc. Personenkreis gibts um nur soziale Teilhabe zu sichern.</p>	<p><b>Scheele:</b> gibt zu, dass Arbeit oft nicht mehr zum Leben reicht. Aber egal, Hauptsache Arbeit! das nennt er soziale Teilhabe. // merkt er nicht, dass das auch der <b>Eigenverantwortung widerspricht? Wenn man von der eigenen Arbeit gar nicht mehr leben kann? Stillschweigend wird Erwerbsarbeit umdefiniert. Erwerbsarbeit ist nicht mehr: Arbeit, von der ich mein Leben bestreiten kann, sondern Scheinbeschäftigung oder Sklavendienst, um irgendwie noch basal zu existieren!</b> „Wir würden nie nie nie einen Arbeitsunwilligen zu einem Arbeitgeber schicken. Damit würden wir uns ja selber schaden!“ Er gibt zu nur unter 20% kommen dauerhaft</p>
---	---	--

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales **Heil** ergänzt die vorhergehenden Ausführungen seines Untergebenen Scheele und äußert sich abfällig – seinen Worten entsprechend – zu sogenannten „Hartz IV-Erben“. Familien haben oft nur Arbeitslosigkeit kennengelernt. Diesen Menschen müssten Perspektiven aufgezeigt werden, beispielsweise durch das neue Teilhabechancengesetz.

**Frau T.-S. vom Jobcenter Frankfurt** am Main referiert nachfolgend über das Eingliederungsbudget des Jobcenters, dessen Maßnahmenportfolio, der damit verbundenen sozialen Teilhabe und der bunten Kundenwelt in ihrem Etablissement. Letzteres verbindet die Jobcenter-Vertreterin mit einer immer schwieriger werdenden Klientel, für die Maßnahmen für psychisch kranke oder drogenabhängige Leistungsbezieher und der psychologische Dienst angeboten werden.

Von der **Richterbank** kommt die umgehende Nachfrage, ob bei den Leistungsbeziehern mit psychologischen Problemen, welche die Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst verweigern ein Sanktionsgrund vorliegend wäre.

**Antwort Minister Heil** : Gründe sind sehr verschieden : Anschluss verloren , oder nicht von Familie vorgelebt. 20% sind nicht ausgebildet.....Wird nicht gegen Willen von Leuten aufgedrückt.....weswegen in Coaching nicht reinsanktioniert wird.

**Antwort JC Frankfurt**: Eingliederungsbudget : Beschäftigung , Vermittlung , Qualifikation wird dann gewertet, verplant. Wäre nicht intuitiv : bunter Maßnahmenportfolio : Selbst Suchtabhängige haben da Platz (**Zigaretten...**) und sogar lange Warteliste – können aber nicht das ärztliche Gutachten mit den Kunden besprechen (**Sehr bedauerlich !**).Und hätten es mit einer immer schwieriger werdenden Klientel zu tun die sich anscheinend woanders beraten lassen , als dies am Schreibtisch des Jc zu tun. (**.....Die Ärmsten !!!.....**)

**Nachfrage Gericht**: Gehen die dann zum psychologischen Dienst , gibt es Sanktionen?

wirklich aus SGB II wieder raus. **//Wow! Will er uns das als gute Zahl verkaufen?**

**Heil**: **//gibt den schwarzen Peter an die Jobcenter zurück**. Die Gesetzeslage sei ja wohl gut. Wenn es in der praktischen Umsetzung nicht klappt, liegt das an den Jobcentern.

**Frage vom BVerfG**: Welche Verfahren gibt es denn für Menschen, die sich nicht beeindrucken lassen und dauerhaft sanktioniert würden? Die sich also renitent verweigern? **//wirkt als kenne er den Fall Ralph**

Die **Vertreterin des Jobcenters** Frankfurt am Main, Frau T.-S. bejaht die Frage des Gerichts und verweist gleichzeitig darauf, dass man vorher den Kontakt zu den Kunden suchen würde.

Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Baer** ist der Ansicht, dass viele Leistungsbezieher nicht erreicht werden und fragt in Richtung der Bundesregierung, ob es eine klare Priorisierung gibt? Wie stellt man die Eignung fest und welche Unterschiede gibt es im Punkt der Zumutbarkeit zwischen dem SGB II und dem SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)?

Für die Bundesregierung steigt nun wieder Rechtsanwalt **Dr. K.** in den Ring und referiert zur Priorisierung und den Zielen in der Art, dass Hilfebedürftigkeit verringert werden und letztlich überwunden werden müsse, dann sei soziale Teilhabe erreicht. Die Angebote werden unterschiedlichen Personen gemacht. Die Eignung hänge dabei von der Potenzialanalyse als konkretes Instrument ab. Ferner von der nachfolgenden Eingliederungsvereinbarung. Der Unterschied zum SGB III wäre die Versicherungsleistung in diesem Gesetzbuch.

**Antwort JC:** Das wäre nicht Ziel, aber sie wollen ja auf Angleichung hinarbeiten.

**Frage Gericht:** Anscheinend werden nicht viele von verschiedenen Personen erreicht. Wie schützt man, dass fehlende Asymmetrie nicht in Disqualifikation und ernsthafte Eignung mündet. Das solche schlechte Arbeit kleben bleibt, wie solle sie sich das vorstellen? Wie unterscheiden sich SGB2 von 3?

**Antwort Kortmann Bundesreg.:** Zielte darauf Hilfebedürftigkeit zu mindern, zu überwinden...danach gibt es Unterziele...woraus das Maß an sozialer Teilhabe folgt; Wird für unterschiedliche Personen verschieden gemacht: Potenzialanalyse, folgen konkrete Schritte woraus wiederum folgt, dass dies die Berufe sichert und passende Maßnahmen erfolgen, folglich aus allem: Absicherung gegen Disqualifizierung: Haben ein Super – IT - System: woraus folglich keine falschen Stellenangebote erfolgen können. (!!!!!!!)  
SGB3 = Versicherungsleistung, wäre Eigentumsrechtlich geschützt.

Boes

Die Antwort bleibt aus.

**Die Frau vom Jobcenter Frankfurt** erklärt nur noch mal, wie man vorgeht und wie der mechanische Ablauf für eine Sanktion ist und dass sie sich kummulieren können.

//Fazit: es gibt da kein anderes Vorgehen. Man hält einfach stur daran fest so weiter zu sanktionieren, egal wie lange.

//man würde auch notfalls nach Hause gehen und nachschauen.

Der Vorstandsvorsitzende der **BA, Detlef Scheele** springt seinem verbündeten Vorredner zur Seite und ergänzt den Punkt der Priorisierung dahingehend, dass mit der Erhöhung der Kontaktdichte zwischen Jobcentern und Leistungsbezieherinnen sich auch die Vermittlung in Arbeit um das Doppelte erhöhen würde. Man würde auch die Qualifizierung und damit die soziale Teilhabe erhöhen. Scheele erwähnt hier auch das neue Teilhabechancengesetz. Nie, nie, nie würde man einen ungeeigneten oder unwilligen Leistungsbezieher an einen Arbeitgeber vermitteln, denn damit würde man sich ja selbst ins Knie schießen und die Reputation bei den Arbeitgebern verlieren. Für eine Vermittlung in Zeitarbeit gäbe es keine Quote. Der Unterschied zwischen SGB II und III liege in den unterschiedlichen Zielgruppen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales **Heil** möchte auch noch einmal erläutern, dass der Unterschied zwischen SGB II – aus Steuermitteln – und SGB III – aus einer Versicherungsleistung – besteht.

Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Britz** möchte von Seiten der Bundesregierung wissen, was das für Eingliederungsmaßnahmen im SGB II sind und wie die Effekte der jeweiligen Maßnahmen sind?

Zur Antwort auf diese Frage wird wieder **Herr Dr. W.** vom Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung delegiert. Durch Eingliederungszuschüsse gäbe es nach den Angaben des IAB eine 30 bis 45-prozentig höhere

**Antwort BA Scheele:** Sehen, wie ist die Person vor Dir. Gibt immer weniger, die in SGB3 übertreten, daraus erfolgt dann höhere Kontaktdichte, alle 4 Wochen, statt 2 Monate, folglich schnellere Vermittlung. Qualifikation ist abschlussbezogen, nicht hinführungsbezogen ...nicht! Entspräche sozialer Teilhabe für die, die keine Vermittlungschancen hätten. Folgen für Familie, Kinder usw. gäbe es in diesem Bereich nicht. Und wenn es nichts anderes mehr gibt, gibt es ja auch noch Zeitarbeit! Nie, nie, nie! (**seltsame Satzstellung...**) schicken sie jemanden zu Arbeitsaufnahme, der nicht will, überfordert ist. Jeder, der eine Umschulung will wurde nie das nicht bewilligt – gibt keinen! (**Ist Wortlaut!! Sooooo Lügner!!**) SGB3 versicherungsabhängig. Betreuungsschlüssel super nach 2005

**Frage Gericht Fr.Bär ?:** Was wird bei Weiterbildung geleistet? Gibt es Statistiken der Effekte der Maßnahmen?

**Antwort DGB...DAB(?) Hr Wolf:** Wirkungen haben sie untersucht mit statistischem Zwillig (**Komm : Mit , oder ohne Androhung Sanktionen ???!**), folglich geförderter lag bei

<p>Wahrscheinlichkeit, in Arbeit zu gelangen. Bei dem Einstiegsgeld für Gründer liege die Wahrscheinlichkeit bei 10 bis 16 Prozent. Bei Schulungen und Trainingsmaßnahmen, welche nicht bei einem Arbeitgeber stattfinden, gäbe es nur noch eine geringere Prozentzahl von 3 bis 4. Bei Arbeitsgelegenheiten liege dieser Prozentsatz noch geringer bei 3. Bewerbungstrainings hätten hingegen null Wirkung.</p> <p>Für den Deutschen Gewerkschaftsbund kontert nachfolgend Frau Buntenbach, dass die Angebote der Jobcenter sich nach deren Budget richten würden. Das Förderungsbudget wurde in der Vergangenheit immer weiter heruntergefahren. Eine Potenzialanalyse finde in den Jobcentern maximal in einer ungenügenden Kurzform statt.</p> <p><b>Herr Dr. R. von Tacheles</b> e.V. trägt ergänzend vor, dass Eingliederungsvereinbarungen standardisiert und vorgefertigt sind. Dies habe man im Verein bei Auswertungen vieler solcher Eingliederungsvereinbarungen von Betroffenen festgestellt.</p>	<p>35 % höher als Ungeförderter.</p> <p><b>Antwort Tacheles:</b> Trainingsmaßnahmen Wahrscheinlich geringere Effekte, Zahlen keine ....20% ?, Schulungen 4 % ( Langzeiterwerblose sinnlose Beschäftigung 3 %, da es keinen Sinn macht ....erst danach treten Effekte auf) Aber Bewerbungstraining hat Null – Wirkung.</p> <p><b>Antwort (Bathol??) :</b> Fördermittel bestimmen Förderung , ob das gemacht wird</p> <p><b>Antwort Tacheles:</b> EGV : Von Sanktionen bedroht , die das dort nicht verstehen und zu 90 % sind die gleich!</p>	
--	--	--

Zur Verteidigung der Bundesregierung eilt nun wieder **Rechtsanwalt Dr. K.** und wirft ein, dass das Bundessozialgericht bereits im Jahr 2016 geurteilt habe, dass eine Eingliederungsvereinbarung maßgeschneidert und hinreichend konkret sein müsse. Dies finde nach Ansicht der Bundesregierung auch in den Jobcentern seinen Widerhall. Der Gesetzgeber könne die Pflicht zur vorhergehenden Potenzialanalyse im Hinblick auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nur im Gesetz verankern. Erfolge diese nicht maßgeschneidert durch die Jobcenter sei dies kein Versäumnis des Gesetzgebers.

Für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband; Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. tritt kurz noch einmal **Frau Dr. M.** ans Rednerpult und weist auf das Fallmanagement der Jobcenter und deren Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Leistungsbeziehern hin. Allerdings werden diese Möglichkeiten von den Mitarbeitern der Jobcenter nicht voll ausgeschöpft.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Christ** beteiligt sich an der Fragerunde des Gerichts und interessiert sich für mehrfache Pflichtverletzungen und daraus resultierende Mehrfachanktionen von Leistungsbeziehern und ob es da eine Zäsur im Verfahren gäbe. Ferner würde er auch gern Zahlen zu Mehrfachanktionen von der Beklagtenseite erfahren.

**Antwort Bundesregierung** : Gesetzgeber kann nur Potentialanalyse ins Gesetz schreiben und sie ist maßgeschneidert. Das sei kein Versäumnis des Gesetzgebers.  
Thome hätte gesagt, das Problem läge nur bei Sanktionsbedrohten, folglich unter 1% !

**Gericht Frage Christ:** Mehrfachanktion (Pflichtverletzung) : EGV , Potenzialanalyse gemacht.....und lassen sich nicht beeindrucken von bis zu 100 % Sanktion...da stimme doch etwas nicht (vielleicht Schwarzarbeit!!), wie hoch ist Anteil, was gibt es für Verfahren für Mehrfachanktionierte, um das nicht Überhand nehmen zu lassen?

Zur Verteidigung der Bundesregierung rückt der Chefstatistiker der BA, **Prof. Dr. Hofmann** an und verkündet für das Jahr 2017 insgesamt 903.000 verhängte Sanktionen, welche auf 419.500 erwerbsfähige Leistungsberechtigte entfallen würden. Also wäre statistisch jeder dieser 419.500 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten etwa zwei mal in dem Jahr von Sanktionen betroffen gewesen. Zu genaueren Zahlen bezüglich Mehrfachstrafungen müsste er aber passen. Diese Statistik werde in der BA nicht geführt.

Ebenfalls aus der Entourage der BA stammt **Frau S.** und ergänzt ihren angeschlagenen Kollegen und Vorredner: „Sanktionen fallen nicht vom Himmel“. Eine Rechtsfolgenbelehrung werde immer mitgeliefert und die angegebenen Gründe des Leistungsbeziehers im Anhörungsverfahren werden bewertet. Im dann folgenden Sanktionsbescheid finde wieder eine weitere Belehrung statt. Auch über Folgesanktionen. Ab einer 60%-Sanktion gäbe es die Möglichkeit einer Hilfestellung in Form von Sachleistungen und geldwerten Leistungen in Form von Gutscheinen. Die Stromzahlung könne auf Darlehensbasis vom Jobcenter übernommen werden. Die Miete würde dann direkt an den Vermieter oder Verwalter überwiesen. Außerdem suche man in solchen Fällen stets den Kontakt zu den Betroffenen.

**Antwort Statistik Bundesregierung Hofmann:** Mehrfachstrafung hat Statistik keine Zahlen zu.

**Antwort Schilda :** Sanktionen fallen nicht vom Himmel : bedingt ein erstes Gespräch mit Mitwirkungsgespräch und EGV, und wird vermittelt, was damit passiert , wenn man es nicht tut. Gibt Möglichkeit in Anhörung was man tun muss aus Verfahren herauszukommen. Kontakt bleibt weiterhin bestehen und wird aufgenommen um Gründe zu verstehen.  
60 % ....dann gibt es ja Hilfestellung, Sachleistung , Direktzahlung an Vermieter, Strom...nach Kontakt wird gefragt....etc.

**Nachfrage Gericht Christ:** Ist formalisiert, wie man handelt ?

Der Vorsitzende **Prof. Dr. Harbarth** und Bundesverfassungsrichter Dr. Christ möchten einvernehmlich von Seiten der Bundesregierung und der BA wissen, ob es Vorkehrungen für die von Sanktionen betroffenen Leistungsbezieher gäbe?

**Frau S.** aus dem Hause der BA führt dazu aus, dass hier dann der Psychologische- bzw. Ärztliche Dienst eingeschaltet werde. Dies richte sich nach den Fachlichen Hinweisen der BA.

Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Baer** kontert, dass diese Konstellation sicher der Idealfall wäre und möchte wissen, ob es dazu schriftliche Vorgaben gibt und wie der Prozess abgesichert wird?

Immer noch **Frau S.** von der Bundesagentur für Arbeit. Hierzu gäbe es eine Fachaufsicht und diverse Prüfinstanzen. Leider berichten auch die Leistungsbezieher nicht immer gleich ihre Problematiken und Hinderungsgründe. Zahlen oder Statistiken habe sie dazu allerdings nicht.

**Nachfrage Gericht Harbarth:** Sind das dann nun eigenverantwortlich handelnde Menschen, gibt es dazu Institutionen?

**Antwort :** Psychologischer Dienst , ärztlicher Dienst angeordnet um es einzuordnen, um andere Stellen dazu zu bringen es einzuordnen. Dann wären sie auf Tatbestandsseite als auf Rechtseite.

**Frage Gericht Fr. Bär:** Das wäre wohl eine sehr ideale Schilderung ...im Rechnungshof sähe das anders aus. Gibt es Evaluation, Zahlen zu dem Ganzen?

**Antwort:** Keine Statistiken , gibt andere Wege das auszuwerten :  
Dienstgespräche , Fachaufsicht ( **Nicht mal ne gefälschte Statistik sind wir wert , oder können die das auch nicht?**), mit deeskalierender Beratung hätten sie schon bessere Erfahrung gemacht (**War nun anwesend und weiß den Kontext den sie da verknüpft noch immer nicht**)  
Umfrage : 18 % geminderte Leistung JC über längere Zeit  
100% Wegfall Krankenversicherung, 41% Sozialkassen **????**

Darauf kontert der Vertreter von **Tacheles e.V., Herr T.**, dass sich die Ausführungen der Vorrednerin aus dem Hause der BA wie ein „Ort der Glückseligkeit“ anhören und referiert im Folgenden erneut zu umfangreichen Statistiken. Das Vorgetragene entspricht nicht der Realität und es finde auch keine sorgfältige Prüfung in den Jobcentern statt. Die Leistungsbezieher funktionierten nicht, wie die Jobcenter dies möchten. T. klärt auch das Gericht darüber auf, dass im Falle 100%-Sanktion, also beim kompletten Wegfall des Regelsatzes und der Kosten der Unterkunft, auch kein Krankenversicherungsschutz mehr bestehe, da die Betroffenen nach einem Monat nach Eintritt dieser Form der Sanktion bei der jeweiligen Krankenversicherung durch das Jobcenter abgemeldet werden. Auch gäbe es Probleme mit den Lebensmittelgutscheinen. Diese müssten durch den Betroffenen bei dem Mitarbeiter des Jobcenters persönlich schriftlich beantragt werden, welcher die Sanktion verhängt hatte. Selbst wenn der Betroffene diese Lebensmittelgutscheine dann zeitnah erhalten sollte, werden diese dann nicht überall auch angenommen, bzw. können in jedem Einzelhandelsgeschäft eingelöst werden. Dies ist für die Betroffenen ein komplizierter und entwürdigender Prozess.

Nachfolgend kommt wieder ein Vertreter der Gegenseite zu Wort. **Herr C.** vom Deutschen Landkreistag hat eine eindeutige Meinung zu

**Antwort Tacheles:** Hört sich an wie Ort der Glückseligkeit, was nicht der Realität entspricht, da es keine sorgfältige Prüfung gibt.

**Antwort Landesregierung Kahn:** Längere Sanktionen gäbe es, aber die würden nicht psychisch Kranke, sondern Schwarzarbeiter

**Cranen Landkreis:** ergänzt: die, die Dauerhaft sanktioniert werden, sind unserer subjektiven Einschätzung nach solche, die wohl andere

<p>sanktionierten Leistungsbeziehern. Diese Personen haben andere Geldquellen oder andere Möglichkeiten, wie Schwarzarbeit. In den Jobcentern gäbe es auch sogenannte „Reha-Teams“, welche speziell geschult sind, psychische Erkrankungen zu erkennen.</p> <p>Hier nun kommt wieder der <b>Chefstatistiker Dr. W.</b> zu Zuge und kann tatsächlich einmal genaue Statistiken zu Gründen für Sanktionen vortragen zu über 25-Jährigen, welche aber hier völlig belanglos erscheinen. Es geht unter anderem darum, wie viele Betroffene die entsprechenden Briefe nicht öffnen würden und ... .</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Masing</b> beteiligt sich erstmals an der Fragerunde des Gerichts und erläutert seinen Befund, dass die Stellungnahmen der Sozialverbände massiv kritisch seien. Seine Frage an die Bundesregierung und die BA zielt auf offensichtlich sinnlose Maßnahmen der Jobcenter. Ob dies ein Selbstzweck sei und dies nicht nur sogenannte „Angebote“ sein könnten. Und könnten nicht richtige echte Angebote ohne Pflichten gemacht werden?</p> <p>Chefstatistiker <b>Dr. W.</b> ist immer noch am Zug und schön die Statistik zu den Maßnahmen der Jobcenter gekonnt um. Dr. W. lobpreist diese Maßnahmen der Jobcenter in höchsten Tönen. Der Personenkreis der Teilnehmer habe ohne diese hervorragenden</p>	<p>oder Systemenzieher betreffen, oder unter 25 jährige.  JC – Mitarbeiter sind speziell geschult psychische Erkrankungen zu erkennen und die können das auch <b>(Wortlaut)</b></p> <p><b>Antwort BA Scheele:</b> Ginge es spätestens um Ernährung , wolle der Betroffene reden</p> <p><b>Antwort BA Wolf :</b> gäbe alternative repräsentative Befragung Sanktionierter 2017 (...WIE?) 10 davon gesund , 11 Brief weg , psychische Probleme , Willkür</p> <p><b>Frage Gericht M.:</b> Divergenz Gesetz und Umsetzung; alle Sozialverbände geschlossen kritisch; Betroffene uneinig. Ob Maßnahmen/ Sanktionen denn helfen? Wenn es von 100 nur bei 3 Leuten besser wird – reicht denn dieses Besser? Wäre Schaden nicht geringer, wenn man ohne Pflichten nur Angebote machen würde (Gesetzgeber hätte ideal gedacht)? Frage : Keine Pflichten , nur Angebote ...reicht das ?</p> <p><b>Antwort BA Wolf:</b> 3 % , sind dann 3 % - Punkte erhöht von 10 % aus gerechnet. Kurze Schulungen können weiterfristig nutzen...man könne nicht erwarten , dass es gleich nutzt.</p>	<p>Einnahmequellen haben oder sich entziehen.  //das ist jetzt nicht euer Ernst, dem Gericht ins Gesicht zu sagen, das sei einfach eure <b>subjektive</b> Einschätzung, oder?? Was für eine bodenlose Frechheit!  Weiß der, was er da sagt?? Wer überlebt hat, muss offenbar was haben. Also bekommt er auch in Zukunft nichts mehr! Hexenprozesse.  Kirstin: man gibt zu, dass man das nicht untersucht hat, was aus denen geworden ist.  Matthias: Scheele habe gesagt, dass sie auch Hausbesuche machen.  //Chris: wer alles sanktioniert würde.  Reichsbürger, BGE-Befürworter.... ?</p> <p><b>BVerfG</b> nimmt die kritischen Stellungnahmen sehr ernst und fragt, wie es denn sein kann, dass so unterschiedliche Wahrnehmungen vorliegen. Die sozialverbände sagen das umgekehrte.</p> <p><b>BVerfG</b> fragt, ob man Maßnahmen nicht vollständig freiwillig machen könnte. Oder ob man die Sanktionen nicht in das Ermessen der Jobcenter legen könnte.</p>
---	--	---

<p>Maßnahmen ohnehin nur geringe Eingliederungschancen. Kurze Schulungen können längerfristig wirken. Ein sofortiger Nutzen werde nicht erwartet. Natürlich gäbe es auch mal Fördermaßnahmen, die möglicherweise nicht sinnvoll seien. Der Chefstatistiker der BA macht deutlich, dass die Fördermaßnahmen in ihrer Gesamtheit wirken würden. Wohlwollendes Nicken in der zweiten Reihe der Beklagtenbank bei Didi Scheele, dem Oberboss von Dr. W. und des BA-Haufens.</p> <p>Herr <b>Dr. R. von Tacheles</b> e.V. erklärt nachfolgend dem Hohen Gericht, dass es nicht angenehm sei, Arbeitslosengeld II-Bezieher zu sein. Die angesprochenen und gepriesenen Maßnahmen seien erfolgreicher, wenn diese einen Sinn für die Leistungsbezieher ergäben.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Radtke</b> hat eine Frage an die Bundesregierung und die BA zu empirischen Befunden hinsichtlich der Maßnahmen und zur statistischen Verifizierung der Erhebungen.</p> <p>Zum Rapport erscheint wieder der Chefstatistiker der BA, <b>Dr. W.</b> und wirft ein, dass die Methodik zur statistischen Erfassung sehr dezidiert sei und stark von der Erwerbshistorie abhängen würde.</p>	<p>Gibt eben auch mal Fördermaßnahmen, die möglicherweise nicht sinnvoll sind. Danach weiß man , wie sie wirken, je eher , desto länger erwerbslos. (Versuchskaninchen!)</p> <p><b>Antwort Tacheles:</b> Aufkrotzieren oder anbieten: Ein Haltungsproblem, das sei kein Vertrauen zu H4 Empfängern, dass sie daraus wollen. Eine Maßnahme ist sinnvoller, wenn es Sinn für sie hat.</p> <p><b>Frage Gericht Radtke:</b> Wie groß Grundgesamtheiten Gruppen der Studien BA /Thome . Wie verifiziert man wie wer war?</p> <p><b>Antwort BA Scheele:</b> Achten auf Periode Grundgesamtheit Teilnehmenden mit dezidiert Abbildung...mit Erwerbshistorie und...mit Förderung und wer nicht. Und unabhängig viele schriftliche Quellen um das einzuordnen.</p> <p><b>Antwort Tacheles :</b> Hohe Teilnehmerzahl</p>	
---	--	--

Herr **Dr. R.** von Tacheles e.V. kontert umgehend, dass die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit dazu nicht repräsentativ seien.

Hier nun schaltet sich der Vorsitzende Prof. Dr. **Harbarth** ein und verkündet eine Pause von 13.50 Uhr bis 15.30 Uhr.

### PAUSE

Pünktlich geht es weiter und der Vorsitzende Prof. Dr. **Harbarth** eröffnet die Runde um die Fragen zu Mitwirkungspflichten, Minderungen, und Zielen.

Für die Bundesregierung erscheint wieder Rechtsanwalt **Dr. K.** und erläutert dem Senat, dass die Minderungen im SGB II eine wichtige Funktion haben. Die Leistungsberechtigten kommen dann ihrer Mitwirkungspflicht nach. Die Sanktionsquote liege nach den vorliegenden Statistiken der BA bei nur 3,1 Prozent. Davon betrage der Anteil der Sanktionen wegen eines Meldeversäumnisses 77 Prozent. Aus dem Rest ergäbe sich also eine Sanktionsquote von einem Prozent wegen Pflichtverletzungen. Der Anteil von zu einhundert Prozent Sanktionierten daran betrage 0,2 Prozent, also verschwindend gering. Die Minderungsdauer werde nicht erfasst. Allein die Existenz und somit Androhung der Minderung führe zu einer höheren Mitwirkung der Leistungsbezieher. Werden Sanktionen dann verhängt, führen sie meist zur Aufnahme von Arbeit. Ein Mittel wie dieses sei bereits dann geeignet, wenn seine bloße Existenz den

relativiert Probleme, Programm setzt Cookies.... bei 21.000 sind Zahlen realistisch.

### PAUSE

Thema : Mitwirkungspflicht , Minderungen , Härte , Starre , Dauer

**Bundesregierung Kortmann:** Minderungen haben wichtige Funktion , das Leistungsberechtigte Mitwirkungspflicht nachkommen (Größenordnung : 3,1% Leistungsberechtigte werden sanktioniert , davon 77% Meldeversäumnisse , das ist Sanktionsquote von 1%) Höhe, Stufen kann man statistisch nicht werte , die Hälfte hat pro Jahr aber nur eine. Unter 30% Regelbedarf/ Dauer wird dann nicht erfasst (Kann aber erfassen Juni 17 (?) - Juni 18(?) mit einer Sanktion von 30%)  
Wirkung Minderung wird untersucht:  
Ergebnis: ex ante Wirkung : Existenz vib Sanktionen führt zu besserer Mitwirkung; Ex post Wirkung : Erhöht Wahrscheinlichkeit Erwerbstätigkeit aufzunehmen in beträchtlicher Weise , können aber auch negative Auswirkungen haben. Nebenwirkung lassen Eignung nicht wegfallen.

### Zweiter Teil nach der Mittagspause- zu den Sanktionen selbst.

**Kortmann:** er führt aus, dass Sanktionen sicherstellen sollen, dass Mitwirkungspflichten nachgekommen wird. Sanktionen hätten eine ex ante und eine ex post Wirkung. Wer weiß, dass er Sanktionen zu befürchten hat, verhält sich regelkonform. Das ist sehr wirksam. //dennoch wird immer wieder behauptet, die Sanktionen betreffen nur 3%! Hier widersprechen sie sich ja schon deutlich. Durch die Blume wird gesagt, dass viele aufgrund der tollen ex ante Wirkung direkt auf die Beantragung von Leistungen verzichten oder „brav“ sind, weil sie Angst haben. Auch die ex post Wirkung sei sehr gut, was die Studien zeigen würden. //Studien, die total schwach sind und die ganze Zeit nur belegen, dass die Auswirkungen zu vernachlässigen gering sind!

Bezüglich der Frage, ob Sanktionen in das

gewünschten Erfolg in Aussicht stellt. Die Minderungen seien somit erforderlich und angemessen. Es erfolge im jeweiligen Fall zuvor eine Rechtsmittelbelehrung und eine Anhörung. Außerdem erfolgen stetig weitere Belehrungen und Erläuterungen zu fortgesetztem Fehlverhalten. Auch gäbe es die Möglichkeit der Beantragung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen für die Betroffenen. Eine Rücknahme der bereits verhängten Sanktion bei Nachholung der Pflichten durch den Leistungsbezieher wäre nicht sinnvoll. Ansonsten gäbe es auch noch die Möglichkeit von Darlehen. Sanktionen sollten nach Ansicht der Bundesregierung auch nicht in das Ermessen der Leistungsträger und deren einzelner Mitarbeiter gelegt werden.

Der BA-Vorstandsvorsitzende **Scheele** spricht den Vorsitzenden Prof. Dr. Harbarth bereits als „Präsident“ an und befördert diesen damit vorzeitig, obwohl dieser derzeit eigentlich nur Vizepräsident ist und schließt sich inhaltlich den Gedankengängen seines Vorredners an. Ein Ermessen sei nicht für die Arbeit der Mitarbeiter in den Jobcentern geeignet. So etwas würde von den Betroffenen nicht als legitimes Recht wahrgenommen werden. Es müsste alles penibel dokumentiert werden und die Arbeit wäre somit noch aufwendiger, auch wegen der Gerichtsfestigkeit. Damit würde Willkür herrschen. Die Bundesagentur für Arbeit halte im

Minderungen erforderlich und angemessen, Stufenfolge erforderlich (hat ja Rechtsfolgenbelehrung, Erläuterung von seinem Verhalten)...und Möglichkeit zur Sachleistung. Nicht ins Ermessen von Behörde zu stellen, würde Last auf Fachkraft liegen. Tatbestandsmerkmal sei wichtiger Grund. Dauer: Wäre nicht sinnvoll, dass sie, wenn er bereut, zurückzunehmen ist. Bedarfsgemeinschaft: Die anderen Ansprüche sind unberührt, man würde ja nicht aus einem Topf wirtschaften! (**Wieso bekommt man dann als Ehepaar weniger?!!**) Ansonsten gäbe es noch Darlehen.

**Frage Gericht Harbarth** : Ist das verfassungsmäßig und notwendig?

**Antwort BA Scheele**: Ungeregelte Zustände im JC, die anscheinend jetzt da sind scheinen unglücklich: Ermessen wäre noch schlimmer (**Lebe ich auf anderem Planeten?**): Alles müsste dokumentiert werden und wäre noch aufwendiger, da es gerichtlich verwendet werden müsse. Deshalb ist es gut 3 Monate 30-60% und der Mitarbeiter könne willkürlich entscheiden. So ist es o.k. Und nicht der Willkür unterworfen. Nun gibt es direkt Überweisung an Miete, folglich droht kein Wohnungsverlust bei Sanktionen, da es so nicht zweckentfremdet werden kann. Für Kinder könne man ja

Ermessen der Jobcenter gestellt werden sollen, wird ausgeführt, dass dies sehr schlecht wäre. Er führt etliche negative Konsequenzen auf: Die Menschen hätten dann das Gefühl der Willkür. Sie würden die Sanktionen dann dem Jobcentermitarbeiter persönlich anlasten...

**weiteres?**

//alles was er sagt sind Sachen, die genau heute schon der Fall sind! Die Menschen empfinden heute extreme Willkür und haben sehr wohl das Gefühl, der Sachbearbeiter habe persönlich Verantwortung für die Sanktionsausführung!

**Scheele** unterstreicht das, dass es nicht sinnvoll wäre, Sanktionen ins Ermessen der Jobcenter zu stellen. „Wenn das so wäre, würde ich da nicht dabei sein wollen!“

Auch er meint, dann würde ja Willkür herrschen // lenkt davon ab, dass dies heute schon der Fall ist.

Wenn das Jobcenter selbst bestimmen dürfe, baue sich eine persönliche Stimmung zwischen Kunde und Mitarbeiter auf. //will die Mitarbeiter natürlich vor Aggressionen schützen. Aber da wäre es wohl besser, mal die Aggression (Sanktionsdrohung) der Jobcenter abzubauen!

Übrigen auch nichts von Sanktionen im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung der Betroffenen. Der Wohnungsverlust werde derzeit bei Eintritt einer Sanktion durch Direktüberweisung der Miete an den Vermieter bzw. Verwalter vermieden. Durch die Beantragung von Gutscheinen bleibe auch der Krankenversicherungsschutz bei einer 100%-Sanktion erhalten.

Als nächster tritt wieder der Chefstatistiker der BA, **Dr. W.** ans Rednerpult und trägt eine Statistik zu Sanktionen und deren Wirkung vor. Danach gelangen 2 bis 8,6 Prozent der Betroffenen nach einer verhängten Sanktion in Arbeit. Erwerbslose verlieren nach seiner Ansicht bereits schon Teilhabe beim Übergang von Arbeitslosengeld I in Arbeitslosengeld II. Und nicht erst durch spätere Sanktionen. Sanktioniert würden meist die Leistungsbezieher mit niedrigen Eingliederungschancen.

Gutscheine ausgeben.  
Gäbe ausreichend ausgleichende Handlungsspielräume, Krankenkasse wird auch bei 100% aufrecht erhalten. Gewähren Gutscheine, dass Leistungsanspruch und Krankenkasse erhalten bleibt.

#### **Antwort Arbeitsmarkt - / Berufsforschung**

**Wolf:** Pflichten zum Zwecke das Personen besser ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit aufrechterhalten.  
Nebenwirkung : Lohn höher /geringer?  
Rückzug Erwerbsloser ?

Studie Vergleichsgruppe ALG2 2005 11% in Arbeit – davon 2,8- 6 % mehr bei Sanktion (sei sehr hoher Effekt bei so niedrigem ....Aufwand?..)

Teilhabe von Sanktionen beeinflusst –  
Verlieren nicht wegen Sanktion Teilhabe  
(wasn Schmarrn)

Löhne könnten um 3,5 % reduziert sein und es ziehen sich auch welche zurück, aber 32 % hätten was bekommen (von 11% ...oder was ?)

Hat nach Studie kaum Auswirkungen auf Erwerbseinkommen und Löhne.

Sanktioniert werden die mit geringen Eingliederungschancen. Es ist so, dass Beschäftigungschancen erhöht werden...

Tacheles sind häufig sanktionierte Meinungen, holen sich nur bestimmte Meinungen ein.  
Würden nur gegen Pflichtverletzer und gegen

Nachfolgend bezieht für den Deutschen Städtetag Herr **Dr. S.-B.** vom Jobcenter Offenbach Stellung. Es gäbe unterschiedliche Qualitäten bei der Beratung, sowie ein Kundenbeschwerdemanagement und einen Ombudsmann vom Arbeitsgericht. Die Jobcenter leisten gute Arbeit und bieten faire Eingliederungsvereinbarungen an. Es gäbe keine Sachbearbeiter, die gerne sanktionieren würden.

Für den Deutschen Landkreistag hat **Herr C.** das Wort zur Stellungnahme und gibt kund, dass bereits die Androhung von Sanktionen den gewünschten Erfolg sichern würde. Mit jedem Beratungstermin im Jobcenter würde das Vertrauen des Leistungsbeziehers in die Integrationsfachkraft wachsen. Ohne die Sanktionsandrohungen und deren Umsetzung bei Pflichtverletzungen würden sich die Leistungsberechtigten der Beratung durch die Jobcenter entziehen. Herr C. gibt hier noch das folgende Beispiel einer dankbaren Äußerung eines namenlosen Betroffenen an: „Hätte ich nicht den Druck der Sanktionen gehabt, hätte ich mich nicht um Arbeit

wenige Personen ausgesprochen (wäre repräsentative Befragung in NRW)

**Antwort deutscher Städtetag** (Schulze – Boing (?): Schließt sich an Gesagtes an. Bei leistungsberechtigten Klienten werden mind 10 % der EGV, etc. im Jahr durch Vorgesetzte geprüft , und es ist geregelter Testverfahren, Korrekturverfahren. Ombudsmann als freie Korrekturstelle dort. Gibt keine Gruppen für eine Ausnahme... leisten gute Arbeit , faire EGV's Gibt keinen Mitarbeiter der gerne sanktioniere. Gäbe Kontakte auch zu freien Initiativen, wenn Möglichkeiten SGB2 ausgereizt. Will Frage nach Ermessen klären und Sicherheit für seine Mitarbeiter.

**Antwort deutscher Landkreistag Cranen:** Sanktionen sind wie Verkehrsregeln, deswegen weniger Sanktion. Mit jedem Termin steigt Vertrauen zur jeweiligen Integrationsfachkraft. Bei Langem haben 30% meißt keine Wirkung, erst bei 40%; vollständiger Wegfall im Bezug fällt kaum auf. Ansonsten (ohne Sanktionsandrohung) würde keiner kommen, wäre Steuerungsinstrument. Auch um wieder Kontakt zu JC zu suchen. Dann kann man ja abmildern. Gibt vielfach Leistungsberechtigte, die äußern, sie bräuchten diese Art Druck.

**Cranen:** Ohne Sanktionen würden sich die Kunden der Beratung entziehen.  
*//ach, vielleicht ist Euer „Angebot“ einfach zu schlecht? Das überhaupt Beratung zu nennen ist ja eine Frechheit.*  
Die Leistungsberechtigten würden zudem selbst sagen, dass sie den Druck brauchen/bzw. bräuchten. Dass sie ohne diesen es nicht geschafft hätten, eine Arbeit zu finden.

bemüht.“

**Frau Buntenbach** vom Deutschen Gewerkschaftsbund kontert nachfolgend, dass psychologischer Druck zu gewünschtem Wohlverhalten führen soll und verweist hierbei auf die Drucksache 16/1410 vom 09.05.2006 des Deutschen Bundestags, einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD – „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitslose“. Der Druck zum Wohlverhalten war also gesetzgeberisches Ziel.

Nachfolgend nimmt für den Deutschen **Paritätischen Wohlfahrtsverband** – Gesamtverband e.V. Herr Dr. R. Stellung und moniert, dass mit Sanktionen in existenzsichernde Leistungen eingegriffen wird. Die Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums mache es den Betroffenen schwerer, in Arbeit zu gelangen. Für sehr unterschiedliche Lebenssituationen gäbe es eine starre Sanktionsregelung im SGB II. Die Hohe Quote der Sanktionen wegen Meldeversäumnissen offenbare ein eher gestörtes Verhältnis zwischen Jobcenter-Mitarbeitern und den Kunden. Auch sei der Unterschied in diesem Punkt zwischen SGB II und SGB III nicht gerechtfertigt. Hauptsächlich seien die Eingliederungsvereinbarungen Quelle für Sanktionen. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband sei grundsätzlich für die Abschaffung der Sanktionen. Echte Hilfe für die

**Antwort DGB:** Aufbau Druck zu aktivieren; Verharrung im Leistungsbezug ; Unterstellung ohne Statistik: Druck zu Wohlverhalten war Gesetzgeberziel und den Leistungsmissbrauch zu verhindern ohne empirische Daten. Durch Leistungsvoraussetzung besteht Hilfebedürftigkeit .....kein BGE nur gesetzliches Minimum. Universelle Menschenwürde , Bürgerrechte strafrechtlich hoch , nicht zu verwehren. Hamburger Weltwirtschaftsinstitut Studie – Verweis.

**Paritätischer Wohlfahrtsverband H.Rock:** Für sehr unterschiedliche Lebenssituationen gibt es eine starre Sanktionsregelung ...Mitarbeiter kann auch nicht zurückrudern. Soziokulturelles Existenzminimum wird als 1. gekürzt und es einem somit schwerer gemacht im Arbeit zu kommen, das Soziokulturelle sei auch nicht kleiner zu schreiben. Ob Sanktion gerechtfertigt sei, dazu gäbe es keine ausreichende Empirie. Folge: Folgsamkeit nicht sanktioniert zu werden: Es geht um Alles, wenn man in Gespräch von Sachbearbeiter geht. Vertrauensverhältnis für dauerhafte Arbeitsaufnahme wäre wichtiger. Defizite, Bedarfe werden so nicht genannt. 60% Sanktionierte sind schon Beschäftigte, 57 % ungelernete. Verlangen mehr

**DGB:** Es sei offensichtlich, dass Wohlverhalten erzeugt werden soll durch psychologischen Druck. Das war auch 2006 das erklärte Ziel der Bundesregierung! Ein Pflichtverstoß ist aber nicht gleich ein Leistungsmissbrauch. Die Bedürftigkeit bleibt ja schließlich bestehen und das unterscheidet ja auch vom BGE.

Sie verweist auf eine Studie des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts von Hohenleitner, der die negativen Effekte der Sanktionen ausführt.

**Paritätischer Wohlfahrtsverband Rock:** Wir wissen, dass soziale Netzwerke für das Finden einer Arbeit enorm wichtig sind. Genau durch das Streichen am Soziokulturellen Existenzminimums wird dies ja erschwert. Die soziokulturelle Teilhabe sei ja schon bei der 30% Sanktion nicht mehr gegeben. Minderungen erzeugen Folgsamkeit und dass die Leute irgendwie neue Sanktionen vermeiden. Aber die Sanktionen sind schon ex ante negativ. Denn sie zerstören das Vertrauensverhältnis. Gerade die Meldeversäumnisse zeigen, dass eine Kommunikationsstörung mit dem Jobcenter vorliegt. Hilfreicher wären – auch nach Befragung der Betroffenen – Qualifikationen und Weiterbildungen. Sanktionen sollten komplett gestrichen werden. Lieber Hilfe und

Leistungsbezieher stünde deutlich im Vordergrund.

**Herr Dr. R. von Tacheles** e.V. übernimmt wieder die Wortführerschaft zur Unterstützung für die Klägerseite und vergleicht süffisant die vorgetragene Sanktionsquoten der BA mit den Quoten der Deutschen Bahn hinsichtlich deren angeblicher 98-prozentiger Pünktlichkeit. Tacheles e.V. habe eine Sanktionsquote von 10 Prozent ausgemacht – und nicht die von der Chefstatistik der BA angegebenen 3,1 Prozent. Die Festlegung von Pflichten liege ja gerade und bereits heute bei der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern. Also ergebe sich bereits derzeit ein Ermessensspielraum diesbezüglich. Dr. R. spricht auch Stromsperren in den Haushalten und Schuldenfallen an, die sich mit daraus folgenden Darlehensverträgen mit den Jobcentern für die Betroffenen ergeben.

Fördermaßnahmen- ; unangemessene heutige geringe Quoten werden als Erfolg verbucht. Hohe Quote Meldeversäumnisse zeigt eher gestörtes Verhältnis zu "Kunden". Grundsätzlich für Streichung von Sanktionen, Hilfe stünde im Vordergrund.

**Antwort Tacheles:** Sanktionsquote 3,1% folglich werden 10% sanktioniert (manche mehrfach) Sie wissen nicht, wie es anders wäre. Er glaube nicht an Generalprävention. Ermessen liegt wohl ausschließlich im BA und sie tun so , als ob dem nicht so wäre. Warum ist Ermessen bei Sanktionen so ein Problem ? Negative Wirkung zu Dritten: Nein: Kopfteilprinzip aufgehoben....das wurde von anderen erstritten , ist nicht von Behörde ausgegangen....Verlust Wohnung , egal wie viele ...das es überhaupt geht, wirft schon Frage auf.

Einladungen als Druck.

**Tacheles** : räumt mit dem Missverständnis auf, dass nur 3% von Sanktionen betroffen wären. Aus den Zahlen ist rechnerisch abzuleiten, dass es 10% Sanktionierte sind und viele davon mehrfach.

// Die 3% sind immer je Stichprobe in einem Monat. Das muss man also mal 12 rechnen für das ganze Jahr. Aber da einige mehrfach sanktioniert werden, wurden insgesamt ca. 11% sanktioniert im Jahr.

Zudem erinnere die Debatte, ob Menschen noch Arbeiten wollen würden usw. an die Debatte von 1973, zur Abschaffung der Arbeitshäuser. Auch damals hat man gedacht, wenn man die Arbeitshäuser abschafft, würde keiner mehr arbeiten. Das war aber nicht der Fall. Es hat sich überhaupt nichts geändert! Also kann man auch jetzt die Sanktionen abschaffen.

Ermessensspielräume hätten die Jobcenter außerdem auch heute schon. Man befürwortet also nicht, die Sanktionen in das Ermessen der Jobcenter zu legen.

Man fragt, was es bräuchte, Menschen zu befähigen, um einen eigenen Erwerb zu bekommen. Sanktionen erreichen eindeutig NICHT das angestrebte Ziel.

Für den Deutschen Sozialgerichtstag e.V. ergreift folgend **Frau P.** das Wort und erläutert dem Gericht, dass im § 31 SGB II nichts von besonderer Härte erwähnt ist. Die Verwaltung habe kein Ermessen auf besondere Härte. Die Zahl der beklagten Sanktionen ist vor den Sozialgerichten noch immer sehr hoch. Für viele Betroffene ergibt sich ein nicht bestehender oder zumindest eingeschränkter Zugang zum Recht. Hier müsste weniger juristisch als vielmehr pädagogisch vorgegangen werden. Viele Betroffene würden unter den verhängten Sanktionen leiden.

Nachfolgend nimmt Frau S. vom **Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.** Stellung und spricht sich für eine aktive Mitwirkung der Leistungsbezieher und einer Verhaltenssteuerung zur Eigenverantwortung aus, welche letztlich zur aktiven Arbeitsintegration führt. Gesetzliche Regelungen und Rechtsfolgen müssten für die Leistungsbezieher verständlich sein. Sanktionen steigerten nicht die Motivation zur Arbeitsaufnahme. Die Minderungen verfehlen daher deutlich ihren eigentlichen Zweck.

**Anwort Deutscher Sozialgerichtstag Fr.**

**Paulo(?)**: Nur Härtefall (gäbe kein Verhungern , kein Erfrieren vom Staat her) Gibt keine Analyse spezieller Lebensumstände, erst im Sozialgericht wird das abgewogen. Einmal sanktionierte sehr viel dort, mehrfach kaum ....das gibt zu denken !

(In welcher Hinsicht?!)

Schiefelage gibt es nicht, besondere Härten sind im Vorfeld pädagogisch zu vermeiden durch Schulungen Mitarbeiter. Plädiert zu formalisiertem Verfahren zur Verhaltensänderungseinschätzung. Spricht nichts gegen Verhängung Sanktion. Wegen Willkür Verfahren : sonst dürfe es im Gericht auch keine solche Entscheidungen geben.

**Antwort Verein f. Priv Fürsorge Fr. Schwarz:**

Verhaltenssteuerung zu Eigenverantwortung ...für aktive Arbeitsintegration. Das geht nur wenn sie Regelungsstruktur verstehen, das sei schwer nachvollziehbar für Betroffene (Alle blöde schwarzarbeitende Reichsbürger?) EGV entscheidend, Sanktionen sollten verbessert werde, Schulden entstehen. Physisches Existenzminimum und mehr als 30% will sie nicht – Suchterkrankte überprüfen, etc. -Einzelfallprüfung, Schonvermögen vorhanden, ....etc.

**Verein f. Private Fürsorge:** Man sollte die Eigenverantwortung stärken. Ohne Mitwirkung könne ja keine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen. Sanktionen führen nur zu weiteren Integrationshemmnissen und das erst recht, bei vorliegenden psychischen Problemen.

Der Vorsitzende des Senats, **Prof. Dr. Harbarth** möchte eine Stellungnahme zur starr festgelegten Dauer einer Sanktion von drei Monaten hören.

Zur Antwort fühlt sich **Frau G. vom Deutschen Caritasverband e.V.** berufen und erläutert dem Senat, dass eine nachgeholt Mitwirkung durch den Betroffenen die Sanktion aufheben würde. Ihr Verband befürworte die Überführung von Sanktionen in das Ermessen der Jobcenter. Daraus würde sich eine zusätzliche Sicherung ergeben. Der Gesetzgeber hat hierbei den Spielraum, dies zu ermöglichen. Auch sei immer eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls wichtig.

Herr **Dr. R. von Tacheles e.V.** übernimmt an der Stelle wieder und fordert energisch eine generelle und vollständige Abschaffung der Sanktionen. Alles andere wäre eine „Wahl zwischen Pest und Cholera“. Es müsse Aushandlungsprozesse für die Leistungsbezieher im Jobcenter geben.

**Frage Gericht Harbarth :**  
Dauerverminderungszeitraumfrage –  
Nachwirkende  
Mitwirkung ?

**Antwort Caritas /Amt(?) :** Sanktion wird nicht ernstgenommen da Dauer nicht beeinflussbar. Ansonsten Sanktion Selbstzweck. Ist Ermessensentscheidung auf Einzelfall. Personen , die mit normalen Gepflogenheiten nicht klarkommen, die schon lange in Arbeitslosigkeit sind. ( ein Leckerli vom Amt)

**Antwort Tacheles:** Vollständige Abschaffung Sanktionen, folglich Unterstellung das dann alle machen würden, was sie wollen. Wäre kein konfliktfreier Prozess, wenn Menschen lange ausgegrenzt wurden. Will Aushandlungsprozesse - nicht als vollständig ohnmächtiger Partner (Was beißt sich da ?!)

**BverfG Harbarth:** fragt zur starren Dauer der Minderungszeiträume, auch wenn die Mitwirkung nachgeholt wird. Dann bleiben die Sanktionen ja bestehen. Ist das gerechtfertigt?

**Caritas:** Die Mitwirkung muss natürlich die Dauer der Sanktionen verkürzen. Sanktionen sollten ins Ermessen der Jobcenter gestellt werden. Denn viele Sachbearbeiter wollen ja gar nicht sanktionieren. Man verstehe das Bedürfnis, auf mangelnde Kooperation reagieren zu wollen. Das sollte aber nicht automatisch und starr geschehen.

**Rosenow** stellt – nachdem viel über die Möglichkeit geredet wurde, ob Sanktionen eben ins Ermessen der Jobcenter gestellt werden könnten und damit quasi faktisch beibehalten würden, klar – dass sie für die vollständige Abschaffung der Sanktionen plädieren! Alle WOLLEN dazu gehören. Deshalb ist es eine Unterstellung, dass die Leute ohne Sanktionen/und Androhung dieser dann nichts mehr tun würden. //was immer mit dem Spruch: machen was sie wollen, ausgedrückt wird.

Eine Möglichkeit wäre, den Regelsatz grundsätzlich zu erhöhen und dann maximal auf die Höhe des jetzigen Regelsatzes zu sanktionieren. Wenn schon Sanktionen, dann maximal so.

Nochmals umtreibt den Vorsitzenden **Prof. Dr. Harbarth** eine Frage zum Geschehen. Ihn interessiert eine Antwort zur Kollektivhaftung am Beispiel einer zu einhundert Prozent sanktionierten Schwangeren.

**Rechtsanwalt Dr. K.** aus der Verteidigungsriege der Bundesregierung eilt ans Mikrofon und entgegnet unvorbereitet: „Eine gute Frage.“ Knapp führt er aus, dass dies eine Sache der Mehrbedarfe sei.

Bundesverfassungsrichter **Prof. Dr. Masing** hat eine Frage an Frau P. vom Deutschen Sozialgerichtstag e.V. bezüglich sozialpsychologischer Gutachten und ob diese sinnvoll seien? Ist der Kontakt zu Betroffenen bei einhundert prozentiger Sanktionierung vorhanden und gibt es da eine Art von Außendienst zur Überprüfung, welche Auswirkungen die Vollsanktionierung im Lebensbereich hat?

**Frage Gericht Harbarth:** Kollektivhaftung: Weshalb Schwangere auf 100% gekürzt werden kann ?

**Antwort BA:** Will auf gute Frage ernste Antwort geben ( **Hoffe ich die ganze Zeit vor VVG**) Gäbe ja Sachleistung die können auch Mehrbedarfe drin sind – selbst Schwangere wären so verfassungskonform (**Wortlaut**)

**Frage Gericht Paulus:** Hat ein Außendienst Kontakt zu Betroffenen? Gibt es Bild, ob danach jemand verelendet Theorie und Praxis so nicht vereinbar ....Frage an Organisatoren für Umsetzung

**Antwort JC:** Aufsuchendes Fallmanagement (**Heimsuchend ? welchem Horrorfilm entsprungen?**) , ??? .! zu 100 Schlüssel im Fallmanagement wäre besser.

**Jemand (?)** erwähnt die Fälle, wo sogar Schwangere noch sanktioniert wurden, obwohl sie schon kurz vor dem Mutterschutz standen!

**BVerfG Harbarth** fragt bezüglich der Sanktionierungen bei Schwangeren nach. Auch wird gefragt, warum denn die Sanktionen nicht aufgehoben werden, wenn die Mitwirkung wieder stattfindet.

Die **Bundesregierung** (?) stellt fest, dass bei Schwangeren keine Sanktionen erfolgen sollten, bzw. Sachleistungen eine Muss-Leistung werden müssten bei Sanktionen.

**Kortmann:** Versucht diesen Fall als reine Theorie abzuwiegeln, als würde das in der Praxis ja schließlich nie vorkommen.

**Harbarth** hält ihm entgegen, dass er sich doch bitte mal mit der Praxis beschäftigen solle.

**Frau P.** vom **Deutschen Sozialgerichtstag e.V.** ist zur Stelle und verweist Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Masing und seine Mitgefangenen auf der Richterbank süffisant darauf hin, dass diese Frage an die gerichtet werden müsse, die dies umsetzen würden. Ansonsten sei die Fragestellung inhaltlich sicher in der Praxis umsetzbar.

Nun aber erscheint die richtige Figur zur Beantwortung der brennenden Richterfrage. Es ist **Frau T.-S.** vom **Jobcenter Frankfurt** am Main. Es gäbe ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement in den Jobcentern, welches sich um solcherlei Fälle kümmere. Die Mitarbeiter hätten eine spezielle Ausbildung und würden Netzwerke aufbauen. Man würde die Betroffenen auch zu Hause aufsuchen und nach ihnen sehen.

Für den **Deutschen Anwaltsverein e.V.** erscheint Rechtsanwalt G. zur Besprechung und meint, dass bei psychosozialen Schwierigkeiten keine Sanktionen verhängt werden sollten, sondern diese Betroffenen nach dem SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) behandelt werden sollten. Hier gäbe es psychosoziale Unterstützungsleistungen. Die Mitwirkungspflicht ist gesellschaftlich anerkannt und daher unantastbar. Die Sachbearbeiter müssten nach vorliegender Gesetzeslage sanktionieren und den Kunden dann raten, zum Anwalt zu gehen.

Bundesverfassungsrichter **Prof. Dr. Masing** hat eine Frage an die Vertreterin des Deutschen

**Antwort deutscher Anwaltsverein** : Es gäbe psychosoziale Unterstützungsleistung (in Dresden) , die wäre aktenkundig. Sie muss vor Sanktion erst geleistet werden. Die Mitwirkungspflicht ist gesellschaftlich anerkannt, deswegen unantastbar. Darauf sollte man aufbauen. JC – Mitarbeiter würden oft aber sagen sie müssen sanktionieren und würden dann dem Kunden raten, das sie mit guten Aussichten zum Anwalt gehen sollen.

**Frage Gericht (wer?):** Aufstocker? Zahlen ? Soll er das Selbe haben, wenn er nicht

**BVerfG** fragt nach, wie viele Aufstocker, die Vollzeit arbeiten, es denn gäbe?

Gewerkschaftsbundes und möchte wissen, warum die Leistungsbezieher bei Arbeit nicht aus dem Leistungsbezug heraus kämen, also beispielsweise Aufstocker und ob es dazu Zahlen gäbe? Weshalb sollten diese Menschen dann überhaupt arbeiten?

Frau **Buntenbach** vom Deutschen Gewerkschaftsbund tritt vor und sagt, dass bereits die Fragestellung deutlich machen würde, dass die Menschen ja arbeiten wollten. Beim Bezug von Mindestlohn ergebe sich aber für eine Bedarfsgemeinschaft keine Möglichkeit der Herauslösung aus dem aufstockenden Leistungsbezug. Der Mindestlohn reiche zumindest in den Großstädten nicht aus, da auch gerade dort die Wohn- und Lebenshaltungskosten am höchsten seien. Trotz Mindestlohn kämen die meisten dadurch nicht aus dem aufstockenden Leistungsbezug im Arbeitslosengeld II.

Hier muss der Vorstandsvorsitzende der BA, **Detlef Scheele** als nächster Redner energisch widersprechen. Das Problem der Aufstocker lasse sich nicht lösen. Schon gar nicht wegen der Wohnkosten in deutschen Großstädten und Ballungsräumen. Scheele führt weiter süffisant aus, dass es besser sei zu arbeiten, als aufzustocken oder gar nicht zu arbeiten. Der Oberboss der Bundesagentur für Arbeit hat auch gleich eine Anekdote aus einem kürzlichen Besuch einer Wohngemeinschaft dreier Frauen mit zwölf Kindern in Rostock als kollektive Motivation zu bieten: „Meine Kinder sollen sehen, dass ich arbeite“ hätte ihm eine der Frauen auf die Frage gegeben, warum diese für einen geringen Lohn arbeiten gehen und aufstocken würde.

sanktioniert wird – weshalb sollte er arbeiten?

**Antwort Caritas Buntenbach:** Tut es nicht, nicht existenzsichernd nicht zu arbeiten. In 19 von 20 großen Städten reicht der Mindestlohn nicht für Wohnung aus.

**BA JC (?):** Für Aufstocker lässt sich das Problem nicht lösen, Mietpreise sind zu hoch. BA hat sich abgewandt von bedarfsdeckender Beschäftigung – können alle vernünftig damit umgehen; das könne man nicht abschaffen. (kleine Anekdote eingeworfen mit 3 Frauen, die an Grenze leben, sei gut, weil Kinder sollen sehen wie man zur Arbeit geht !)

**Scheele** rechtfertigt sich: wenn wir Menschen nicht in diese Jobs stecken, dann finden sie ja nie wieder einen Job. Deshalb sei man davon abgekommen, für sie noch bedarfsdeckende Arbeit zu finden. Das sei ein Schritt nach vorne. Dass die Menschen dann wenigstens soziale Teilhabe durch Arbeit erfahren. Außerdem sei es nicht richtig, die Sanktionen wieder zu beenden, wenn jemand mitwirkt. Dann würde er ja von vornherein denken, er könnte eigenmächtig darüber entscheiden, ob er sanktioniert wird und dies auch wieder verhindern.

So komme es auch nicht zu einer Vererbbarkeit von Arbeitslosigkeit. Die BA habe sich von einer bedarfsdeckenden Beschäftigung abgewandt.

Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Britz** möchte von Seiten der Bundesregierung, der BA und der Jobcenter wissen, wie sicher es sei, dass Sanktionen wirkliche Anreize zur Arbeit verschaffen würden? Welche Sanktionen gäbe es für welche Pflichtverletzungen?

Für die Angefragten erscheint wieder Rechtsanwalt **Dr. K.** zum Rapport und entgegnet dem Gericht erst einmal, dass dies eine anspruchsvolle Frage darstelle. Aus der Sicht der Bundesregierung sind die Sozialverbände nicht mit Normalfällen konfrontiert, sondern ausschließlich mit Extremfällen. Dr. K. will seinen vorangegangenen Fauxpas wieder gutmachen und verweist an der Stelle auf die vorhin erwähnte zu

**Frage Gericht Britz:** Ich sehe darin OP am offenen Herzen - schließlich gehe es um das Existenzminimum. Und das schon seit 2007, weshalb wurde das nicht evaluiert, belegt? Und auch Nebeneffekte –aber keine wirklichen Zahlen ...auch Bundesregierung hat auch nur eine Zahl ....es wird immer wieder auf das Selbe verwiesen. Nicht mal differenziert Meldeversäumnisse, wann wirksam ....in Studie steht, es geht keine Wirkung von Sanktionen auf Arbeitsuche aus. JC Fachkräfte halten 42 von 46 dafür gut. Verbände beklagen aber Schwierigkeiten und sie fordert zu dünner Zahlenlage weitere Vorlagen : EGV, Maßnahmen....gute attraktive Angebote (Frage an JC)

**JC Kortmann :** Empirie nur teilweise beantwortbar. Sozialverbände werden strukturell mit nicht Normalfällen, sondern Extremfällen konfrontiert (Schwangere wäre nur Extremfall und theoretisch (**Wortlaut**)) Gäbe Unterschied quantitativer und qualitativer Studie (also der Studie die sie vorgehalten haben (die andere hätte er nicht

// seid ihr völlig irre?? Ihr gebt also zu, dass der Arbeitsmarkt völlig im Arsch ist, dennoch legt ihr den Menschen individuell die Aufgabe auf, ihr Leben eigenständig zu sichern?! Zudem wollt ihr Eigenverantwortung fördern, aber das Aufheben der Sanktion wäre zu „eigenmächtig“?!

**BVerfG (Britz)** stellt fest: was sie hier tun, sei „eine Operation am offenen Herzen.“ Es geht doch hier um das Existenzminimum. Was sind denn nun genau die Effekte höherer Sanktionen? „Ihre Belege sind vergleichsweise dünn.“

<p> einhundert Prozent sanktionierte schwangere Frau – eben ein solcher Extremfall. Daraus ergäbe sich ein Phänomen der Extremfälle. Der Rechtsanwalt beschwert sich hier nun beim Vorsitzenden Prof. Dr. Harbarth, wegen dessen Auswahl der schwangeren Frau in Bezug auf eine 100%-Sanktion. Dies würde nur Theorie sein. In der Praxis gäbe es solch einen Fall sicher nicht. Auch müsse bei den vorgelegten Studien unterschieden werden zwischen quantitativen und qualitativen Studien. </p> <p> Bundesverfassungsrichterin <b>Prof. Dr. Britz</b> weist den Rechtsanwalt darauf hin, dass dieser die Studie vorgelegt habe. </p> <p> Rechtsanwalt <b>Dr. K.</b> entgegnet, dass die Studie einen hohen signifikanten Effekt habe. Man sollte das Ziel des SGB II nicht aus den Augen verlieren, die Menschen in Arbeit zu bringen. </p> <p> Der Vorsitzende Prof. <b>Dr. Harbarth</b> gibt dem Rechtsanwalt Dr. K. noch eine Retourkutsche für dessen Beschwerde mit auf den Weg und empfiehlt diesem, doch einmal Praxiserfahrung in der Welt des SGB II zu sammeln. </p> <p> Für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband; Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. hat <b>Herr D.</b> noch die Wortmeldung parat, dass Betroffene nicht über Sanktionen reden wollten und deswegen erst sehr spät in der Beratung erscheinen würden. Im Übrigen müssten auch </p>	<p> vorgelegt ) , sei nur qualitativ): Hätte andere Studie, die hohen statistischen signifikanten Effekt belegt. </p> <p> <b>Frage Gericht Britz:</b> Kosten Leistungen? Ziel sei doch Eingliederung in Arbeit, da sollte nicht Ziel Sanktion sein....wenn also Tür zu Ihnen geschlossen wäre? </p> <p> <b>Antwort Diakonie David:</b> Schwangere hätten auch mit Sanktionen zu rechnen. Das alles wäre schambewährt, deshalb wären sehr viele erst spät zur Beratung bei Ihnen. </p>	<p> <b>Diakonie</b> ergänzt noch, wie schambehaftet die Sanktionen wären. Viele Menschen sprechen nicht mal in der Beratung direkt darüber, sondern erst sehr spät. </p>
---	---	--

<p>Schwangere mit Sanktionen rechnen.</p> <p>Bundesverfassungsrichterin <b>Dr. Ott</b> beteiligt sich erstmals an der Fragerunde des Senats und möchte von Seiten der Bundesregierung, der BA und der Jobcenter wissen, ob es Ermutigungsinstrumente für die Betroffenen gäbe? Ergänzende Sachleistungen und Lebensmittelgutscheine würden sicherlich nicht als Ermutigung empfunden, sondern eher als Druck.</p> <p>Hier fühlt der Oberboss der Bundesagentur für Arbeit, <b>Detlef Scheele</b> sich wieder persönlich auf den Schlips getreten und wirft die Frage in den Raum: „Können wir überhaupt mit den Menschen arbeiten?“ Ein Integrationsprozess ist ein Gesamtkunstwerk. Eine Regelsatzerhöhung wäre fatal. Einer von zehn Kunden würde zur vermittelten Arbeitsaufnahme erscheinen. Sanktionen sehe er nicht als Bestrafung, sondern als Kontaktmittel – den Kontakt wieder herzustellen. Für ihn würden Anreizsysteme nicht funktionieren. Die Zahl der Aufstocker für den Mai 2018 beziffert Scheele mit 1.800.000. „Wir lassen aber keinen zurück!“, gibt sich Scheele populistisch.</p> <p>Für Tacheles e.V. kontert <b>Herr Dr. R.</b>, dass nicht</p>	<p><b>Frage Gericht Richterin</b> (rechts außen?):Frage nach anderen Mittel für Mitwirkung .....positive Ermutigungsinstrumente....Umstellung auf Sachleistung erzeugt das nicht , das wäre auch schon Druck. Die Verbände wollte sie hören.</p> <p><b>Antwort BA Scheele:</b> Ein Integrationsprozess ist ein Gesamtkunstwerk. Sanktion dient nicht als Bestrafung, sondern als Kontaktmittel.....den Kontakt wiederherzustellen. Regelsatzerhöhung wäre lustige Vorstellung zur Motivation. Ihre Kalkulation ist, dass einer von zehn zur Arbeitsaufnahme komme (<b>Wer feuert die da endlich!!!?</b>) Langzeitarbeitslose dahinzubringen ist ein hartes Geschäft. Sie müssen sie anseilen, sie lassen keinen zurück.....keiner kommt auf Arbeitsangebote, keiner! Im Mai 1.108.000 Aufstocker.</p> <p><b>Antwort Tacheles (Rosenow):</b> Wenn man</p>	<p><b>Fr.O (BverfG)</b> : Könnte man denn nicht positive Anreize setzen statt Sanktionen? Oder alle Leistungen per Gutschein ersetzen? (<b>ich nehme an sie meinte im Falle einer Sanktion</b>)</p> <p><b>Scheele:</b> Was die Jobcenter machen, das wären ja immer ganze „Lebenskunstwerke“ Wenn es keine Sanktionen gibt, gäbe es keine Möglichkeit mehr, den Kontakt herzustellen. Die Leute würden sich entziehen. <b>//doch H.Scheele. Besser Arbeit der Jobcenter z.B.</b> Auf keinen Fall dürfe man die Regelsätze erhöhen, wie Tacheles vorschlägt! „Das ist eine lustige Vorstellung.“ Positive Anreizsysteme funktionieren einfach nicht! Wir wollen aber niemanden zurücklassen! Langzeitarbeitslose nehmen nicht mal eine 30h Woche Arbeit zu Tariflohn an! <b>//Scheele sehr verzweifelt angesichts der Aufgabe auch die Langzeitarbeitslosen in einen nicht mehr existierenden Arbeitsmarkt zu integrieren.</b></p> <p><b>Rosenow:</b> Wer Beratung will, bekommt sie</p>
--	--	---

<p>Sanktionen das Mittel seien, sondern Belohnungen der Leistungsbezieher. Es sollte nicht mit sozialer Notlage gedroht werden, sondern dringende Unterstützung geliefert werden. Wenn die Leistungsbezieher Beratung wünschen, bekommen diese keinen zeitnahen Termin diesbezüglich.</p> <p><b>Dr. S.-B. vom Deutschen Städtetag</b>, Jobcenter Offenbach bemängelt nachfolgend, dass Maßnahmen ohne Rechtsfolgenbelehrung eine Teilnehmerquote von zehn Prozent hätten. Die Rechtsfolgenbelehrungen in den Angeboten und Zuweisungen wirkten aber bei den Klienten. Aufwändige und teure Umschulungen und Fortbildungen würden mitunter von den Leistungsbezieher abgebrochen. Diese könne man aber leider nicht schadenersatzpflichtig machen, wie im SGB III.</p> <p>Nachfolgend übernimmt <b>Herr Dr. R.</b> vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Stellung. Die Leistungsbezieher würden sachkundige Ansprechpartner, positive Anreize und unabhängiges Coaching in den Jobcentern benötigen.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Paulus</b> bewegt die Frage des Ermessens und des Beurteilungsspielraums. Welche Ventile gäbe es?</p>	<p>Beratung möchte, bekommt man nicht zeitnah Termin. Sanktion kann kein Mittel der Wahl bei schwieriger Kontaktaufnahme sein. Leistung wird nicht unbegrenzt bewilligt. Soll man nicht mit Notlage bedrohen.</p> <p><b>Antwort deutscher Städtetag</b> : Es gäbe Experimente mit Maßnahmen ohne Rechtsfolgenbelehrung, worauf dann nur 10 % kamen. Wenn teure Maßnahmen so abgebrochen werden, ginge das so nicht, da gäbe es ja auch Schadensersatzforderungen. Außerdem wäre es ja nur gut etwas Nudgin zu betreiben .....das wäre so etwas.</p> <p><b>Antwort Paritätischer Wohlfahrtsverband (?)</b> : Leistung plus aufgenommene Arbeit , damit hätten sie Positive Erfahrungen.</p> <p><b>Frage Gericht ( 3.v.l. Mit Brille):</b> Ermessen? Unterkunft erhalten .....aber lässt das gesetzliche Regelung zu? Beurteilungssphären 1. Verhaltenskodex: was brauchen sie für Ventil?</p>	<p>nicht. Mitarbeiter sind nicht zu erreichen. Wir glauben an Belohnung, um Kontakt aufrecht zu halten.</p> <p><b>Paritätischer Wohlfahrtsverband:</b> Hat gute Erfahrungen mit positiven Anreizen gemacht. Z.B. kontinuierliche Ansprechpartner</p> <p><b>BVerfG</b> fragt nach, ob es verwaltungstechnisch möglich sei, die Sanktionen bei Mitwirkung wieder aufzulösen. Und ob das nicht der gewünschten Eigenverantwortung widerspricht, wenn man die Aufhebung der Sanktionen NICHT in die Verantwortung der Betroffenen legt.</p>
---	--	---

Für den Deutschen Landkreistag eilt wieder **Herr C.** ans Rednerpult und schlägt vor, die Sanktionsvorschriften für unter 25-jährige abzuändern, bzw. den Sanktionszeitraum von sechs Wochen auf über 25-jährige auszudehnen.

Der Vorstandsvorsitzende der BA, **Detlef Scheele** muss hier nachfolgend schleunigst intervenieren und bekundet gegenüber dem Senat, dass das Ausüben von Ermessen in Länge und Höhe absolut nicht sinnvoll wäre. Dies wäre seinen über 55.000 Mitarbeitern in den Jobcentern nicht zuzumuten. Seit Jahren predige er eine gesetzliche Abschaffung von 100%-Sanktionen und der Sanktionen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Das Hauptziel der Jobcenter sei, am Ball zu bleiben. Da wäre eine einhundert Prozent-Sanktion kontraproduktiv. Die unteren Sanktionsstufen von 30 und 60 Prozent würden ausreichen zur Disziplinierung. Also eine Beibehaltung der Sanktionen in vernünftigem Maße. Zum Ende seiner Ausführungen gibt sich Scheele dann doch noch etwas kleinlaut: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt!“ und meint wohl die Arbeit seiner Bundesagentur und der Jobcenter.

Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Britz** richtet die Frage nach der Sinnhaftigkeit der 60%-Sanktion an den BA-Vorstandsvorsitzenden.

**Scheele** entgegnet kurz, dass er dazu nicht abgestimmt sei.

**Antwort Städtetag:** Verkürzung vielleicht Sanktionsdauer ...wenn sie auf sie zukommen, das wäre was um denen das klar zu machen ....Für alle Gruppen.

**Antwort BA Scheele:** Ausüben Ermessen nicht sinnvoll. Will Ermessen hochrisikoreich nicht seinen Mitarbeitern überlassen, wegen unterschiedlicher Sichtweisen....will Leitplanken ....und predigt schon seit Jahren das Kosten der Unterkunft übernommen werden. 100% wird auch nicht gebraucht (200% !!?) 30, 60 reicht. JC wollen als Hauptziel nur am Ball bleiben. Bei laufender Sanktion: Leistungsempfänger sagt, er hätte es sich überlegt und wirkt wieder mit ...Wegfall. Wären dichter zusammen, wenn man über ganzes SGB2 reden würde, nicht nur über Sanktionen

**Frage Gericht ( Britz?) :** Kennt Sanktionen nicht gestaffelt ... 30 und mehrfach dann 60 .....wäre nicht aufgestellt (Wortlaut)

**BVerfG** fragt nach Priorisierung, soziale Teilhabe, Maßnahme, gute Arbeit...

**Scheele** betont, dass er immer schon gesagt hat, dass er keine Kürzungen der Kost der Unterkunft wolle. Das habe er immer schon gepredigt. Es reichen auch 30 und 60% Sanktionen. Es braucht keine 100! Aber die 30/60 braucht es! 100 sind sogar kontraproduktiv. Eventuell ist es auch möglich, bei Mitwirkung die Sanktion wieder aufzuheben. Ja, das könne man verwaltungstechnisch schnell umsetzen, die Sanktion zurück zu ziehen. Es darf aber keine Willkür herrschen. Deshalb auf keinen Fall ins Ermessen stellen, sondern klare rechtliche Regeln. Er räumt viele Defizite ein.

Bundesverfassungsrichter **Prof. Dr. Paulus** möchte von Seiten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter wissen, wie lange diese zur Umsetzung bräuchten, wenn ein von Sanktionen Betroffener wieder mitwirken würde?

**Frau T.-S.** vom Jobcenter Frankfurt am Main fühlt sich zur Antwort berufen und erläutert dem Senat, dass die IT-Anwendung „ALLEGRO“ (Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online) in den Jobcentern dies schnell umsetzen könne.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Christ** bewegt eine Frage an Frau T.-S. zum Fallmanagement und ob dies auch bei mehrfachen Pflichtverletzungen angewandt wird?

**Frau T.-S.** vom Jobcenter Frankfurt am Main setzt hier auf die Freiwilligkeit der Betroffenen, sich beim Fallmanagement zu melden. Dann würde man Hilfestellung leisten. Allein die mehrfache Pflichtverletzung löse dies Hilfe allerdings nicht aus. Mehrere Vermittlungshemmnisse sind allenfalls die Voraussetzung zur Auslösung.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Christ** hakt weiter bei der Jobcenter-Fachkraft nach und möchte wissen, ob diese im Jobcenter so etwas anbieten würde?

**Antwort JC (Tschernowski ?)** : Mit System Allegro leicht Sanktionen zu berechnen und auch umgekehrt

**Frage Gericht (Richter rechts außen):**  
Fallmanagement für bestimmte Fälle .... wäre vielleicht nicht für Spezialkräfte dann angewandt?

**Antwort JC (Tschernowski ?):** Ist freiwillige Sache: Nachbarn werden befragt, ob man integriert wäre ....  
Pflichtverletzung heißt noch nicht in Betreuung zu gehen.....aber wäre hilfreich auch für Leute mit Pflichtverletzung einzuführen. Wäre denkbar das zu tun , das würden die auch nicht so gern sehen, so dicht betreut zu werden.

**Frage Gericht (1. links m. Brille):** Unter Sanktionierten wären sehr viele Personen mit Defiziten, die durch alle gesetzlichen Sicherungen fallen. Nun gibt es für bestimmtes Klientel Schwierigkeiten vom System angesprochen zu werden....wie sollen

<p><b>Frau T.-S.</b> vom Jobcenter Frankfurt am Main verneint.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Radtke</b> stellt fest, dass unter den Sanktionierten sehr viele Personen mit verschiedenen Defiziten und Unsicherheiten sein würden, für viele wären die Rechtsfolgen einfach nicht verständlich. Prof. Dr. Radtke umtreibt die Frage, wenn man auf Ermessen umstellen würde, hätte das dann Auswirkungen auf eine Änderung der Einstellung bei den Leistungsbeziehern?</p> <p>Für den <b>Deutschen Caritasverband e.V.</b> erscheint nun Frau G. zur Stellungnahme am Rednerpult und erläutert dem Senat, dass es sich hier um Personen handeln würde, die multiple Vermittlungshemmnisse und eine lange Entfernung vom Arbeitsmarkt aufweisen würden. Diese würde man nicht durch Disziplinierung auf Ermessen erreichen. Schritt für Schritt wäre eine stattfindende Kommunikation auf Augenhöhe geeignet. Es müsse eine vertrauensvolle Atmosphäre aufgebaut werden und vorherrschen. Die Beziehung zwischen den Sachbearbeitern und den Leistungsempfängern müsse stimmen.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Masing</b> richtet die Frage an Frau G., ob die Jobcenter damit überfordert sind?</p>	<p>Sanktionen dann noch Effekte haben? Da muss man sich eher um diese Gruppen kümmern?</p> <p><b>Antwort Paritätischer Wohlfahrtsverband(?):</b> Betroffene können Geschehen nicht innerlich folgen, komplexe Problemlage, lange Entfernung vom Arbeitsmarkt. Sorge, ob man sie durch Disziplinierung erreicht, sieht sie nicht. Nur auf Augenhöhe Kommunikation ...die es nicht gäbe. Ermessen löst Problem nicht. JC soll sich als Verbesserung schon als Gespräch...(?) , Vergewisserungspflichten der Behörde, aufsuchende Instrumente.</p> <p><b>Frage Gericht M.:</b> Nach Überforderung JC ?</p>	<p><b>Parität.:</b> Das Sanktionssystem zerstört das Vertrauensverhältnis. Man darf von Menschen auch nichts verlangen, was sie nicht erbringen können!</p>
---	---	---

<p><b>Frau G. vom Deutschen Caritasverband e.V.</b> antwortet, dass dies unter den derzeitigen Umständen der Fall sei. Eine bessere Ausstattung der Jobcenter mit ausgebildetem Personal könnte hier Abhilfe schaffen. Dann könne sich eine anspruchsvolle Einzelfallbetreuung herausbilden.</p> <p>Bundesverfassungsrichterin <b>Prof. Dr. Baer</b> möchte von Frau G. wissen, ob diese davon ausginge, dass die ständig im Raum stehende Sanktionsandrohung dies verhindern würde?</p> <p><b>Frau G. vom Deutschen Caritasverband e.V.</b> stimmt diesem Ansinnen von Prof. Dr. Baer im Grunde zu und verweist nochmals auf ein Vertrauensverhältnis als Grundlage der erfolgreichen Zusammenarbeit.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Prof. Dr. Radtke</b> möchte von Frau G. wissen, ob es sein könne, je klarer eine Rechtsfolge sei, um so höher sei die verhaltenssteuernde Wirkung?</p> <p><b>Frau G. vom Deutschen Caritasverband e.V.</b> stellt die Gegenfrage, ob man dies der Person zumuten könne? Die Person ist vielleicht nicht in der Lage, das Verhalten zu steuern. Mit Ermessen könnte man in den Jobcentern umgehen.</p>	<p><b>Antwort Paritätischer Wohlfahrtsverband(?):</b> Personal besser ausstatten für Einzelfallbetreuung , das wäre anspruchsvoller</p> <p><b>Nachfrage Gericht Bär:</b> Ist das nicht kontraproduktiv, verhindert Bedrohung nicht die Vertrauensbildung ? Plädiert für Ermessenspielraum.</p> <p><b>Frage Gericht (1. v.l.) :</b> Rechtsfolgen sind verhaltenssteuernd woanders ....weshalb auf diesem Gebiet nun nicht ?</p> <p><b>Antwort Paritätischer Wohlfahrtsverband(?):</b> Person ist vielleicht nicht in der Lage das Verhalten zu steuern!</p>	
---	--	--

Nachfolgend möchte **Herr Dr. R.** von der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** e.V. auch einmal zu Wort kommen und gibt dem Senat kund, dass es „Gruppen von schwarzen Schafen“ gäbe. Die Arbeitgeber würden aber dennoch die Probleme erkennen und niemanden zurücklassen. Arbeitnehmer zahlen Steuern, auch die, die wenig verdienen und dies alles mittragen müssten. Auch seien die Arbeitgeber nicht für Maßnahmen zuständig, um die Arbeitsbereitschaft arbeitsloser Leistungsberechtigter zu testen. Hierfür seien die Jobcenter verantwortlich. Oftmals wäre eine Kombination von Arbeitslosengeld II-Bezug und Schwarzarbeit bei Leistungsbeziehern vorhanden, daher wäre es auch legitim, diese morgens um 08.00 Uhr zum Meldetermin ins Jobcenter oder zum Maßnahmeträger einzubestellen. Es werde ja auch zurückhaltend sanktioniert in den Jobcentern.

Bundesverfassungsrichter **Prof. Dr. Radtke** möchte von der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern nun einmal konkretes zu der Wirkungsweise von Sanktionen erfahren.

Es erscheint wieder einmal der Chefstatistiker der BA, Herr Dr. W. zum Rapport und gibt sich insofern geschlagen, als dass er in Zukunft bessere Statistiken zu Sanktionen vorlegen werde.

Der Oberboss von Dr. W., BA-Vorstandsvorsitzender **Scheele** schiebt noch entschuldigend hinterher, dass diese Statistik erst zukünftig ab einem gewissen

**Antwort Dr. Wudtke** (? wovon?) :Man konzentriert sich auf kleine Gruppe die sanktioniert wird, dabei gibt es unbezifferte Gruppe schwarzer Schafe. Sie fördern alle Menschen bestmöglich. Menschen zahlen auch Steuern, die wenig verdienen. EGV soll Sachbearbeiter konkrete Situationen erfassen und psychische Probleme, solche Fälle, sollten dort auftauchen. Testet schwarze Schafe mit Maßnahmen auf Arbeitsbereitschaft ....schicken sie in Betriebe um die Arbeitsbereitschaft zu testen. ( **Diese Betriebe werden sich freuen!!**) Sachbearbeiter bestellt morgens um 8 um solche Fälle von Schwarzarbeit zu erfassen und schickt sie deshalb zu Maßnahme. Es wird zurückhaltend sanktioniert – alles für die Steuerzahler.

**Frage Gericht (1. v.l.)** : Konkrete Wirkungsweise Sanktionen ?

**BA Scheele:** Wird erst ab gewissem Zeitpunkt erfasst und wird in Zukunft erfolgen.

**Wuttke Arbeitgeber verband:** Wir haben doch auch schwarze Schafe! Und nicht nur Leute mit Hindernissen.

Da gibt es ja schließlich auch Steuerzahler, die mit ihrer (**scheißschlechtbezahltlen**) Arbeit die Nichtarbeitenden finanzieren müssen!

//ja, das ist ja das Schlimme! Dass es solche unterbezahlten jobs überhaupt gibt. Und ihr sie noch künstlich erzeugt! Also nehmt nicht **die** als Rechtfertigung für eure Strafpraxis. Ihr habt euch die eigene Rechtfertigung selbst auf dreckige Weise zusammengebastelt!

Man lädt Leute manchmal um 8 Uhr ins Jobcenter – und das empfinden die Betroffenen schon als Schikane! – um zu testen, ob sie schwarzarbeiten.

<p>Zeitpunkt geführt werde und somit derzeit keine genauen Zahlen erfasst sind, welche man dem Senat präsentieren könne.</p> <p>Bundesverfassungsrichter <b>Dr. Christ</b> spricht die Eingliederungsvereinbarungen an, in denen nach Ablauf von sechs Monaten die Voraussetzungen neu geprüft werden sollen, bzw. der Inhalt neu ausgehandelt werden soll. Werden bei auf Pflichtverletzungen aus diesen Eingliederungsvereinbarungen folgenden Sanktionsanhörungen die Probleme erkannt, welche zu Sanktionen führen würden und was geschehe, wenn Betroffene in den Anhörungen ihren Mitwirkungspflichten doch noch nachkommen wollten? Denn dann wäre der Grund für die eigentliche Sanktion ja entfallen.</p> <p>Für Tacheles e.V. eilt wieder <b>Herr Dr. R.</b> heran, um eine qualifizierte Antwort abzuliefern. Wichtige Gründe, welche gegen die Verhängung einer Sanktion sprächen, müssten vom Betroffenen nachgewiesen werden. Diese Handlungsweise müsse gestrichen und durch den Amtsermittlungsgrundsatz ersetzt werden.</p>	<p><b>Frage Gericht (Richter ganz rechts):</b> Beobachtung über 6 Monate: vor Sanktion noch mal Anhörung, Probleme, folglich hätte er doch keinen Grund mehr zu sanktionieren, denn dann hätte er ja schon mitgewirkt ?</p> <p><b>Antwort Tacheles:</b> Systembedingte dünne Tatbestandsprüfung</p>	<p><b>Rosenow</b> wirft noch einen sehr wichtigen Punkt auf: Sehr geholfen wäre schon, wenn man die Beweislastumkehr wieder aufheben würde! Wenn das Jobcenter erstmal beweisen müsste, dass jemand sich nicht an Regeln gehalten hat oder Einkünfte hat etc. Damit wäre schon viel gewonnen. Dann könnten sie auch nicht mehr einfach sagen: na, der hat sich halt nicht mehr gemeldet. Ermessen würde das Problem jedenfalls nicht lösen. Es braucht viel mehr sozialpädagogische Kompetenz und Abschaffung der Strafe!</p>
--	---	---

Nochmals Bundesverfassungsrichter **Dr. Christ** mit einer Nachfrage an Herrn Dr. R., wie denn ein Ermessen hinsichtlich einer Sanktion bei wenig vorliegenden Informationen aussehen sollte?

Herr **Dr. R. von Tacheles e.V.** antwortet darauf dünn, wenn beispielsweise Betroffene im Jobcenter anrufen würden, dort kein persönlicher Ansprechpartner für Informationen erreichbar sei.

Nachfolgend erscheint für den **Deutschen Landkreistag** wieder Herr C. zur Stellungnahme am Rednerpult vor dem Senat und erläutert, dass die Angabe von wichtigen Gründen in der Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion eindeutig funktionieren würde. Als kleine Anekdote zur Mitteilung von wichtigen Gründen und der Funktionsfähigkeit in der Anhörung präsentiert Herr C. dem hohen Gericht noch: „Wenn der Leistungsbezieher nicht im Jobcenter anruft oder sich meldet, dann übernimmt das eben die 60-jährige Mutter für diesen.“

**Frau G. vom Deutschen Caritasverband e.V.** rückt in der Folge wieder zur Stellungnahme an und weist den Senat darauf hin, dass bei wichtigen Gründen auch keine Sanktionen ausgesprochen werden. In der Praxis sei dies aber meist nicht der Fall.

Der Vorsitzende Prof. **Dr. Harbarth** übernimmt an der Stelle wieder die Verhandlungsführung und eröffnet die Behandlung zum Komplex der Häufigkeit und Folgen von Sanktionen.

**Nachfrage Gericht (Richter ganz rechts):** Wie denn Ermessen bei wenig Information aussehen soll?

**Deutscher Städtetag (?):** Funktioniert Überprüfung auf Tatbestandsseite (**Achtung !**); nette Anekdote : ruft 60-jährige für 30 – jährigen an! (**HaHaHa!- die sind nicht im hohen Gericht, sondern noch immer an ihrem Stammtisch!**)

**Antwort Paritätischer Wohlfahrtsverband(?):** Idealtypisch sollte das gut laufen....aber nicht bei verfestigten Problemlagen

**Gericht Harbarth :**  
----- damit ist Teil Minderung abgeschlossen -----

Behandlung der Häufigkeit und Folgen und Abschluss in 60 min ....andere Gesichtspunkte könne man ja einflechten

Aus dem Gefolge der Bundesregierung erscheint nun wieder **Rechtsanwalt Dr. K.** zur Stellungnahme vor dem Senat und erläutert, dass jede Leistungsminderung einschneidende Folgen habe. Eine 30%-Sanktion ist dabei durch den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers abgesichert. Auch das Bundessozialgericht sieht diese Form der Leistungskürzung als verfassungskonform an. Bei einer 60%-Sanktion sind ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen auf Antragsbasis zur Absicherung des Existenzminimums gesetzlich vorgesehen. Hier würde auch eine intensivere Betreuung erfolgen. Eine 100%-Sanktion wäre eine harte Maßnahme, welche aber vom Gesetzgeber gewollt und mit Nachdruck durchzusetzen sei.

Nachfolgend tritt **Frau T.-S.** vom **Jobcenter Frankfurt** am Main aus der Beklagten-Riege hervor, um zum Sachverhalt beizusteuern, dass bereits eine 30%-Sanktion für den Kunden spürbar sei. Für höhere Sanktionen gäbe es ergänzende Sachleistungen und in

**Bundesregierung(?):** Jede Leistungsminderung hat einschneidende Folgen.  
30 : Braucht keine Sachleistungskomprimierung .. ist in Gestaltungsspielraum  
Gesetzgeber nur soziokulturelles Existenzminimum, deswegen verfassungskonform ...nur Unerlässliches wäre nicht absenkbar.  
60%: bekommt man Sachleistungen ...ausreichend für Existenzminimum Betroffener. Liegt in Ermessen Verwaltung, außer, wenn es Kinder betrifft. Ist gleich intensiverer Kontakt zu JC. Ermessensfehler : freie Entscheidung , Betroffene haben Anspruch...wird in Bescheiden darauf hingewiesen.  
Einstellung Leistung wäre hart, aber von Gesetzgeber gewollt und mit Nachdruck durchzusetzen. Missbrauch durch Ermessen ausgeschlossen.  
Keine Zahlen darüber ...von Fallzahlen.

**JC Tschernowski:** 30% sind spürbar bei Kunde. Arbeitsmarktmaßnahme wegnehmen bringt nichts, sie wollen ja in Arbeit bringen. Notfallbearbeitung bei ihnen sind Sachleistungen - und diese nur ohne Alkohol

**Anwalt wer? der B.Reg zur Höhe:** Er rechtfertigt die Kürzungen wie folgt:  
30% Sanktionen seien ohnehin schon mal unerheblich. Das reiche ja für das physische Existenzminimum und beinhalte ja immer noch das zum Lebensunterhalt unerlässliche. (**Beruft sich auf BSG Urteil?**)  
Bei 60% komme die Möglichkeit der Gewährung der Sachleistungen hinzu, so dass dann ja auch das menschenwürdige Existenzminimum gedeckt sei. Das habe man ins Ermessen der Jobcenter gelegt, die Sachleistungen zu gewähren. So ist es immer an den individuellen Einzelfall angepasst und angemessen.  
100% seien tatsächlich eine harte Maßnahme. Das sei aber gewollt. Bei Mitwirkung sei der Gesetzgeber aber bereit, auf 60% runter zu gehen. Das läge wieder im Ermessen der Jobcenter und sei deshalb o.k.

**Diakonie** kritisiert, dass die Gutscheine nicht überall und oft nur in höherpreisigen Geschäften einzulösen sind. In Apotheken z.B. gar nicht!

**Jobcenter Frankfurt:** Man gibt zu: ja, auch 30% Kürzungen sind für Betroffene spürbar. Wenn Kinder im Haushalt leben gäbe es aber Sachleistungen und wenn jemand Sachleistungen beantragt, würde das

<p>Frankfurt am Main gültige Gutscheine oder den „Frankfurt-Pass“ für ermäßigte Eintrittsgelder in den Zoo oder das Schwimmbad.</p> <p>Bundesverfassungsrichterin <b>Prof. Dr. Baer</b> richtet die Frage an Frau T.-S., in wie weit dies bundesweit repräsentativ sei?</p> <p><b>Frau T.-S.</b> vom Jobcenter Frankfurt am Main kann zu der Frage von Prof. Dr. Baer keine Aussage treffen und verweist stattdessen wieder auf Frankfurt am Main.</p> <p>Für den <b>Deutschen Städtetag</b>, Jobcenter Offenbach ergänzt nachfolgend <b>Herr Dr. S.-B.</b> die dünnen Ausführungen seiner Vorrednerin zur bundesweiten Folgensicherung der Sanktionierten dahingehend, dass diese Leistungen freiwillige kommunale Leistungen sein würden, welche zu unterschiedlichen Angeboten in unterschiedlichen Regionen und Städten führen würden. Eine bundesweit einheitliche Grundlage oder Regelung gäbe es nicht.</p>	<p>(und das brauchte 3 mal Wiederholung )  ....das müsse ja in Verwaltung wieder verrechnet werden, das mache viel Arbeit. Dann gäbe es ja noch den Frankfurt - Pass für Zoo ...und für die Kinder 0,50 Euro Schwimmbad und dafür braucht man keine Gutscheine.</p> <p><b>Nachfrage Gericht</b> : Wie repräsentativ ist Frankfurt in Gutscheinen</p> <p><b>Antwort JC Tschernowski</b>  : Bildungsteilhabegesetz wird referiert</p> <p><b>Antwort Städtetag (?)</b> : Pässe Städte sind kulturelle Angebote, da nicht vorhanden, will er für alle Überblick, Abfrage machen <b>.(Sehr früher Einfall)</b></p> <p><b>Gericht Frage (?)</b>: Mehr Fälle dieser Pässe von Städten, die treffen sich. Will keine Vermessung Bildung / Teilhabe. Gutscheine beinhalten kein Tabak / Alkohol : gibt es in ländlichen Gebieten kein Problem ? Uneinlösbarkeit SODEXO ? Weshalb 1/2 – Regel ?</p> <p><b>Antwort JC (?)</b>: 50 % Lebens...(?) muss gesichert sein nach Urteil ....(?) BSG  Antwort JC (Stuttgart?) : Werben aktiv für</p>	<p>selbstverständlich als Notfall behandelt!  Die Gutscheine könne man überall einlösen!  Außerdem gäbe es den Frankfurtpass, bezüglich des soziokulturellen Existenzminimums sei also alles gut.  Auch das Gesetz für Bildung und Teilhabe gibt es noch.</p> <p><b>BVerfG</b> fragt nach: es geht hier ja um ganz Deutschland und nicht um Frankfurt. Gibt es denn überall die Pässe?</p> <p><b>Hahn vom deutschen Städtetag</b>: in vielen Städten seien die Pässe vorhanden. Leider nicht überall. Man wolle mal nachfragen, wo es die Pässe gibt.</p>
--	---	---

Ergänzend spricht nachfolgend für den **Deutschen Landkreistag Herr W.** an, dass das Bildungs- und Teilhabepaket nicht von Kürzungen betroffen sei. Gutscheine würden nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit an die Betroffenen ausgegeben.

Bundesverfassungsrichterin **Prof. Dr. Baer** möchte von Herrn W. wissen, warum die Gutscheinabdeckung nur fünfzig Prozent des Regelsatzes ausmache?

Zur Antwort erhält diese von **Herrn W.** vom Deutschen Landkreistag, dass dies auf Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit zurück gehe.

Der andere Vertreter des Deutschen Landkreistags,

Gutscheine .... denn sonst hätten sie ja so viel mehr Verwaltungsarbeit mit ab- und anmelden bei der Krankenkasse ( **ach die Armen!**)

**Antwort Tacheles Thome** : 15 % haben angegeben Gutscheine nicht gewährt bekommen zu haben (darunter waren auch Anwälte , Jc- MA etc.) ; 21,2 % hätten Ausgabeverzögerung (gibt kein aktiviertes Hinwirken in Beratung. Sanktionierter muss das erwirken und das mit Termin) Soziokulturelle Teilhabe soll es auf Antrag geben ...das kennt er nicht

**Antwort Diakonie (?)**:Gutscheine in Berlin eher in hochpreisigen Supermärkten (Rewe, KaDeWe ) lösbar. Wie Medikamente ? Gibt es dort nicht; Zuzahlung unabgedeckt. Jahre andauernde Sanktionen: Ist Zusammenwirkung Aufrechnung von Sanktionen, daraus erfolgend Energieschulden etc. BA hat Inkassoservice, die privatrechtlich Tilgungsvereinbarung schließen ....und weiterlaufen.

**Herr C.** ergänzt seinen Kollegen dahingehend, dass Gutscheine aktiv beworben würden durch die Jobcenter. Wenn die Betroffenen Gutscheine erhalten würden, würden sie auch weiterhin krankenversichert bleiben. Das Ab- und Anmelden der 100%-Sanktionierten bei den Krankenkassen bereite einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Für **Tacheles e.V.** nimmt noch einmal Herr T. Stellung und erläutert dem Senat, dass nach seiner Erfahrung bis zu einer Sanktionierung von sechzig Prozent faktisch keine Gutscheine durch die Jobcenter ausgegeben würden. Darüber würde die Ausgabe von Gutscheinen deutlich verzögert. Eine soziokulturelle Teilhabe auf Antrag sei ihm nicht bekannt. Die Beantragung eines Sozialpasses beispielsweise koste den Leistungsbezieher noch einmal 35.- Euro Zuzahlung.

Die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband; Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. wird nachfolgend vertreten durch eine Frau Dr. M. Diese weist das hohe Gericht darauf hin, dass beispielsweise nicht alle Discounter diese Lebensmittelgutscheine der Jobcenter annehmen würden, dafür aber höherpreisige Handelsketten wie Rewe, Edeka oder das KaDeWe (Kaufhaus des Westens) in Berlin. Auch daraus ergebe sich eine Benachteiligung der Betroffenen. Benötigte Medikamente, welche mit einer Zuzahlung verbunden sind, sind ebenfalls nicht mit den ausgegebenen Gutscheinen erhältlich. Auch hieraus ergebe sich eine deutliche Benachteiligung der betroffenen Menschen.

Auflaufende Schulden bei Energieversorgern oder Stadtwerken sind eine weitere nicht mit Gutscheinen abgedeckte Folge von Sanktionen. Der Abschluss eines Darlehens zwischen den Betroffenen und den Jobcentern in einem solchen Fall mindere dann spätere mögliche Leistungen der Betroffenen durch Aufrechnung mit diesen. Diese Tilgungsvereinbarungen entsprächen daher nur einer weiteren Schuldenfalle für die betroffenen Menschen. Hier schalte sich dann der Inkasso-Dienst der BA ein.

An dieser Stelle übernimmt der Vorsitzende des 1. Senats, **Prof. Dr. Harbarth** wieder die Verhandlungsführung und eröffnet den Punkt zu Entscheidungsfolgen und einer Übergangsregelung. Da es hier keine Wortmeldungen der Beteiligten, Verbände und Vereine gibt und somit keinen Bedarf an einer Erörterung, bittet der Vorsitzende die Beteiligten zu den abschließenden Stellungnahmen in dem Verfahren.

Zuerst erhält dazu die ranghöchste Vertreterin der beklagten Bundesregierung (der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil verschwand irgendwann während der Pause), **Staatssekretärin Frau E.** das Wort und bedankt sich für die ausführlichen Stellungnahmen aller beteiligten Sozialverbände und Vereine zur Kernfrage. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre es falsch, alle Leistungsbezieher mit staatlichen Fürsorgeleistungen zu überziehen. Staatssekretärin E. bestätigt damit süffisant die Richtigkeit der bestehenden Regelungen in den §§ 31, 31a und 31b SGB II für ihre Vorgesetzten. Die

**Gericht Harbarth:** Entscheidungsfolgen , Übergangsregelung, sieht Gericht kein Erörterungsbedarf

Stellungnahmen :

**Staatssekretärin Ewers:** Bedankt sich über Kernfrage an Sozialverbände. Bestätigt Richtigkeit Regelung. Kann Leistungsempfänger nicht einfach so versorgen. Eigenverantwortung stärken, Hilfe vermeiden. Deshalb verbindlich Umsetzung Mitwirkungspflicht, Fördern und Fordern. Ermessen wäre sehr kritisch. Heil hätte gesagt : Buntes vielfältiges Bild ....niemand hätte den faulen

**Abschlussrede der Staatssekretärin Ewers:** Bedankt sich für die Behandlung der Frage! //ja, da hat sich die Regierung so sehr drüber gefreut, dass die Sanktionsschikane mal hinterfragt wird. Sie hätte das bestimmt selbst schon gerne getan, aber ein Hart-IVler kam ihnen in den 14 Jahren doch zuvor! Sie fasst zusammen, die Stellungnahmen wären überwiegend zu ihren Gunsten gewesen und niemand hätte gesagt, dass Sanktionen der Würde des Menschen widersprechen. //offenbar hat die Frau sich außerhalb des

Eigenverantwortung der Leistungsbezieher müsse gestärkt und die Hilfebedürftigkeit verringert, bzw. beendet werden. Deshalb sei die Umsetzung von Mitwirkungspflichten verbindlich. Sanktionen sind hierbei als zwingend anzusehen. Fordern und Fördern stehe im Vordergrund. Die Bundesregierung stehe Änderungen im SGB II offen gegenüber, beispielsweise hin zu mehr Förderangeboten. Dies sei auch bereits geschehen mit der Einführung des § 16e (Eingliederungszuschüsse) und 16i (Teilhabechancengesetz). Ein Ermessen der Jobcenter im Hinblick auf Sanktionsregelungen sehe die Bundesregierung sehr kritisch. Auch sehe die Bundesregierung die derzeitige gesetzliche Lage in den bestehenden Regelungen in den §§ 31, 31a und 31b SGB II als grundgesetzkonform an. Wenn das Bundesverfassungsgericht hier Änderungsbedarf erkenne und die Regelungen somit für grundgesetzwidrig halten sollte, dann erbitte sich der Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Neugestaltung der gesetzlichen Lage von mindestens einem Jahr. Eine Überstellung einer Ermessensregelung in den Bereich der Jobcenter wäre allerdings nach Ansicht der Bundesregierung keine geeignete Lösung für einen Übergang.

Abschließend hat die Rechtsanwältin der Klägerseite, **Frau B.** das Wort zur Stellungnahme und bedankt sich ebenfalls bei allen am Verfahren Beteiligten und deren sachkundiger Mitwirkung. Ein Ermessen in den Jobcentern bezüglich der Sanktionen würde ihrer Ansicht nach nicht das Vertrauen zwischen den

Langzeitarbeitslosen vermittelt. Wäre Möglichkeit der Bundesregierung besser zu werden (*Ach gut.. sind sie ja schon!*) Fordern mehr Angebote und als eine Forderung Betroffener (*zeigt nach hinten*). In Bezug auf Alternativen will sie sich zurückhalten, verweist auf Bund und Länder Gruppe (Einheitlicher Minderungsbetrag) Im Einzelfall gäbe es mal Schwierigkeiten in Umsetzung und vielleicht auch mal keine oder nachteilige Wirkung.

Wäre grundgesetzkonform....wenn Änderung erfolge erbittet man 1 Jahr Übergangsregelung und Ermessen wäre keine Umsetzung für Übergangsfrist.

**Anwältin Böhm:** Möchte darin einbezogen haben : Schwarze Schafe umgehen Sanktionsregelung. Höhe , Dauer schwer umsetzbar. Ermessen könne wohl kaum Vertrauen beschädigen denn Sachleistungen fallen auch unter die Regelung. Wäre auch

Raumes befunden. Man weiß nicht, was sie geraucht hat... Zugehört hat sie jedenfalls nicht.

Wir halten unbedingt an den Sanktionen fest. Die braucht es unbedingt. *//ja, für den Niedriglohnsektor - hat sie vergessen zu sagen.* Sollten sie doch anders entscheiden, dann bitten wir um eine Übergangsregelung und um 1 Jahr, das neue umzusetzen. *//um uns neue Schikanen einfallen zu lassen. Sowas wie: Anträge erst gar nicht bearbeiten und annehmen oder den Paragraphen mit dem Schadensersatz ausbauen... Da fällt uns schon noch was ein.*

<p>Sachbearbeitern und den Leistungsberechtigten einschränken, da bereits heute die Erbringung von ergänzenden Sachleistungen und geldwerten Leistungen, bzw. Gutscheinen teilweise im Ermessen der Sachbearbeiter liegen. Ein Dialog mit den Jobcentern sei herbeizuführen. „Schwarze Schafe“ würden die Sanktionsregelungen ohnehin umgehen. Sanktionen treffen nur die Schwächsten und befördern die Existenzängste der Leistungsbezieher. Die Sanktionsvorschriften in den §§ 31, 31a und 31b SGB II sind aus ihrer Sicht eindeutig nicht verfassungskonform.</p> <p>Der Vorsitzende des 1. Senats, <b>Prof. Dr. Harbarth</b> schließt die mündliche Verhandlung im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts um 18.45 Uhr.</p>	<p>Dialogangebot: JC könne sich ja vorstellen auf Sanktionen vielleicht zu verzichten. Drängt auf Bearbeitung, weil sie manches für nicht verfassungskonform hält.</p> <p><b>Gericht Harbarth:</b> Guten Heimweg!</p>	
--	---	--